

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

### **Folgerungen aus dem "Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Zwölfter Kinder- und Jugendbericht -" für die Jugendhilfe in Thüringen**

Gemäß § 10 Abs. 2 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit übergebenen Bericht zu den Folgerungen aus dem "Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Zwölfter Kinder- und Jugendbericht -" für die Jugendhilfe in Thüringen.

Wucherpfennig  
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

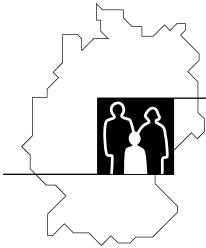
Anlage

---

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei vom 18. September 2006 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.





**Folgerungen aus dem  
„Bericht über die Lebenssituation junger Menschen  
und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland  
- Zwölfter Kinder- und Jugendbericht -“  
für die Jugendhilfe in Thüringen**

**Gliederung**

	Seite
1. Einleitung.....	2
2. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und konzeptionelle Grundlagen des 12. Kinder- und Jugendberichtes.....	3
2.1. Grundidee und konzeptionelle Annahmen.....	3
2.2. Begriffsdefinitionen.....	4
3. Die Handlungsempfehlungen für Thüringen auf der Grundlage der Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichts.....	8
3.1. Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen Kindesalter.....	8
3.2. Bildung, Betreuung und Erziehung im Schulalter.....	27
3.3. Herausforderungen für ein neues System von Bildung, Betreuung und Erziehung.....	49

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 1. Einleitung

Im Oktober des vergangenen Jahres hat die Bundesregierung den **12. Kinder- und Jugendbericht** mit dem Thema „**Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule**“ zusammen mit ihrer diesbezüglichen Stellungnahme dem Deutschen Bundestag zugeleitet (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 15/6014<sup>1</sup>).

Gemäß § 10 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Thür-KJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2006 (GVBl. S. 36) hat die **Landesregierung den Auftrag**, in Auswertung der jeweiligen Kinder- und Jugendberichte den Landtag über die Folgerungen zu unterrichten, die sie für die Jugendhilfe im Land für erforderlich hält.

In die Erstellung des nachstehenden Berichtes der Landesregierung wurden insbesondere die im Bereich Jugendhilfe und Schule landesweit tätigen Träger und Institutionen um Stellungnahme gebeten. An dieser Stelle gilt der ausdrückliche Dank dem Landesjugendhilfeausschuss, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V., den Jugendämtern, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, den Staatlichen Schulämtern sowie weiteren nachgeordneten Einrichtungen für ihre Zuarbeiten, die wesentliche Anregungen für die Erstellung dieses Berichtes geliefert haben.

„Bildung, Betreuung und Erziehung müssen Kindern aller Altersstufen zugänglich sein“ lautet die Kernbotschaft des 12. Kinder- und Jugendberichtes. Die wesentlichen, diese Kernbotschaft untersetzenden Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichts sind dort im 7. Kapitel dargestellt (BT 15/6014, S. 349 ff.). Diese Empfehlungen geben wichtige Anstöße für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und werden daher im nachstehenden 3. Teil dieses Berichtes im Einzelnen hinsichtlich ihrer möglichen Folgerungen für Thüringen beleuchtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Freistaat Thüringen durch diese Empfehlungen in seiner bisherigen Politik für Familien, Kinder und Jugendliche grundsätzlich bestätigt wird.

So fordert der 12. Kinder- und Jugendbericht beispielsweise eine Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern. Dieses Ziel lag auch der Erarbeitung der **Thüringer Familienoffensive** zugrunde. Mit der Familienoffensive wurden so wichtige Prinzipien wie die Stärkung der Elternverantwortung oder die Garantie für die Eltern zu wählen, wo und wie sie ihre Kinder betreuen lassen wollen, umgesetzt.

Der 12. Kinder- und Jugendbericht geht weiter davon aus, dass **Bildung mehr ist als Schule und Schule mehr ist als Bildung**. Die Thüringer Landesregierung hat mit ihrem Konzept „Bildung und Betreuung bis 16 Jahre“ erste Schritte in diese Richtung unternommen. Mit der Verbesserung der Vernetzung der verschiedenen Bildungsorte und Lerngelegenheiten, der Verankerung der Schule im Sozialraum und dem Projekt „Eigenverantwortliche Schule“ wurden wesentliche Eckpunkte festgelegt.

---

<sup>1</sup> Im Weiteren zitiert als BT 15/6014.

Ein weiterer Schwerpunkt des 12. Kinder- und Jugendberichtes ist das „**Projekt Ganztagschule**“. Gefordert wird der Ausbau und die Weiterentwicklung von ganztägigen Angeboten. Auch hier kann Thüringen auf gute Ergebnisse verweisen. Alle Grund- und Förderschulen sind entsprechend der Definition der Kultusministerkonferenz Schulen mit ganztägigen Angeboten. Im Bereich der Regelschulen befinden wir uns auf dem richtigen Weg. Mit der neuen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ werden unter Einbeziehung der Angebote der örtlichen Jugendhilfe gemeinsame Strukturen aufgebaut.

Natürlich gibt es auch in Thüringen noch große Chancen bei der weiteren Abstimmung aller Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse sowie bei der Verbesserung des Zusammenspiels aller Bildungsakteure. Im vorliegenden Bericht werden diese aus Sicht der Landesregierung aufgezeigt und Empfehlungen für die weitere Arbeit gegeben.

## 2. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und konzeptionelle Grundlagen des 12. Kinder- und Jugendberichtes

Der 12. Kinder- und Jugendbericht formuliert, wie kaum ein Jugendbericht zuvor, eine weit reichende bildungspolitische Vision. Um die daraus resultierenden Empfehlungen, die vor allem im 7. Kapitel des Berichts abgedruckt sind (BT 15/6014, S. 349 ff.), für Thüringen bewerten zu können, sollen zunächst die grundlegenden Annahmen, von denen der 12. Kinder- und Jugendbericht ausgeht, knapp dargestellt werden.

### 2.1. Grundidee und konzeptionelle Annahmen

Die Grundidee des 12. Kinder- und Jugendberichtes ist es, „dass öffentliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote künftig so organisiert werden müssen, dass dadurch nicht nur ein Aufwachsen in einem neuen Zusammenspiel von privater und öffentlicher Erziehung, von Familie und Kindertagesbetreuung, von Schule und außerschulischen, auch gewerblichen Angeboten ebenso verlässlich wie qualifiziert möglich wird, sondern dass dadurch auch nachhaltige familien- und kindheitspolitische Effekte zu erwarten sind“ (BT 15/6014, S. 29).

Grundlegend für diese bildungspolitische Vision, die der Bericht an verschiedenen Stellen formuliert, sind die nachfolgenden Prämissen:

- Deutschland hat ein Betreuungs-, Bildungs- und ein Erziehungsproblem. Eine Schlüsselaufgabe der nächsten Jahre wird es daher sein, die Erziehungsangebote für Familien sowie das gesamte System der Bildung, Betreuung und Erziehung neu zu bestimmen und mit den veränderten Rahmenbedingungen des Aufwachsens in Einklang zu bringen.
- Die bisherige Parzellierung der Zuständigkeiten für Bildung, Betreuung und Erziehung muss überwunden und in ein „konsequenteres Ineinander“ überführt werden (BT 15/6014, S. 48). Dazu ist ein an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Zusammenspiel der verschiedenen Bildungs-, Lern- und Erfahrungsorte sowie der beteiligten Akteure und Modalitäten notwendig. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei ein Akteur.

- Ein gelungenes Zusammenspiel von verschiedenen Bildungssettings und Bildungsgelegenheiten kann Chancen eröffnen, den negativen Zusammenhang von sozialer Herkunft und individueller Zukunft zu durchkreuzen.

Damit geht der 12. Kinder- und Jugendbericht über die Grundannahmen der Enquetekommission für Erziehung und Bildung in Thüringen hinaus. Gleichwohl wird der Landesbericht zum 12. Kinder- und Jugendbericht auch die Empfehlungen der Enquetekommission einbeziehen.

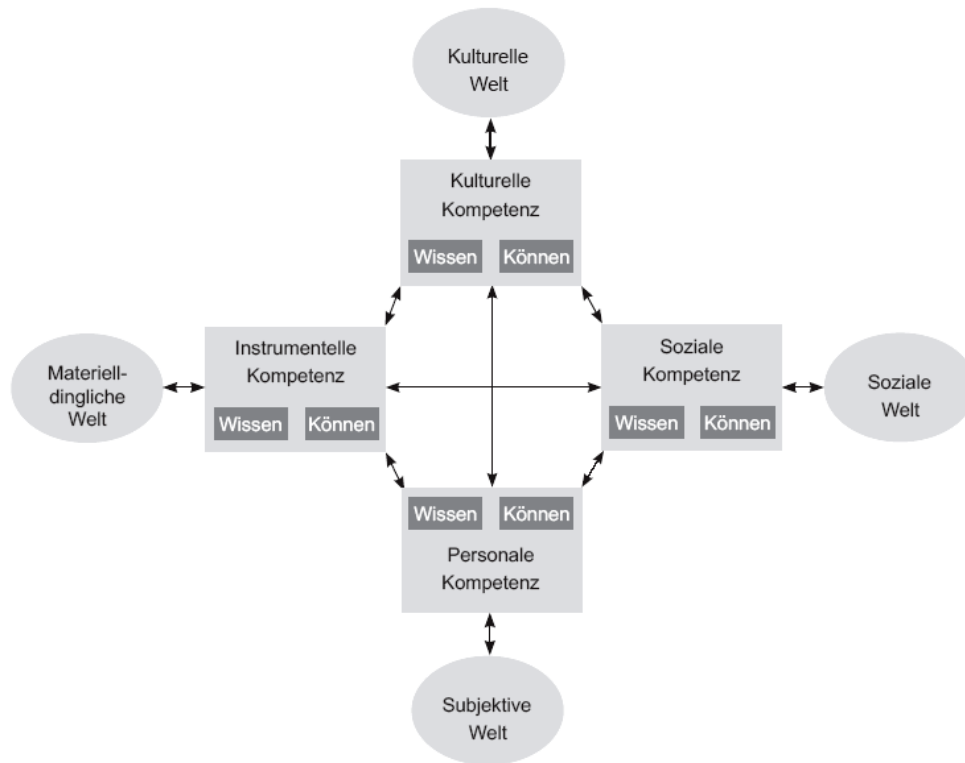
## 2.2. Begriffsdefinitionen

Die Grundlage des Berichtes stellt die Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung dar. Sie werden deutlicher, als dies bislang der Fall war, in ihren Gemeinsamkeiten, ihren Besonderheiten und ihren jeweilig unterschiedlichen Aspekten ausformuliert.

Der **Begriff der Bildung** wird in den Mittelpunkt gestellt. Zugrunde gelegt wird ein erweitertes Bildungsverständnis, das alle Lern- und Bildungsorte entlang der Biografie von Kindern und Jugendlichen ins Blickfeld rückt. Bildung wird als ein „umfassender Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt (begriffen). Das Subjekt bildet sich in einem aktiven Ko-Konstruktions- bzw. Ko-Produktionsprozess, eignet sich die Welt an und ist dabei auf bildende Gelegenheiten, Anregungen und Begegnungen angewiesen, um kulturelle, instrumentelle, soziale und personale Kompetenzen entwickeln und entfalten zu können. Um diesen umfassenden Prozess beschreiben zu können, muss Bildung in einem weiten Sinne gebraucht werden. Dabei geht der Bericht davon aus, dass hierin auch Prozesse der Betreuung und Erziehung eingelagert sind“ (BT 15/6014, S.31 ff.).

Zugleich wird Bildung ausdifferenziert in vier so genannten Weltbezügen: der kulturellen Welt, der materiell-dinglichen Welt, der sozialen Welt und der subjektiven Welt. Empirisch beobachtbar werden Bildungsprozesse in diesen vier Bezügen in Form der Ausbildung von Kompetenzen (kulturelle Kompetenz, instrumentelle Kompetenz, soziale Kompetenz, personale Kompetenz), bei denen wiederum zwischen Wissen und Können unterschieden wird.

Dies wird in nachfolgendem Schaubild aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht (BT 15/6014, S. 88):



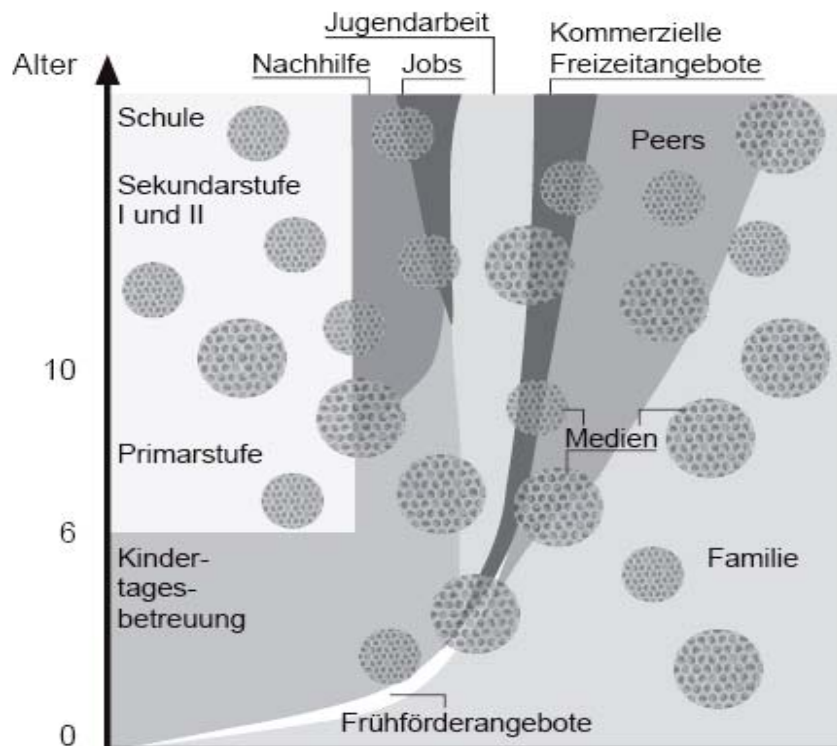
Es wird weiter davon ausgegangen, dass Bildungsprozesse zeitlich, örtlich und inhaltlich nicht abgrenzbar sind und nicht auf gesellschaftlich dafür vorgesehene Orte eingengt werden können. Deshalb werden die unterschiedlichen Bildungsorte und Lernwelten und das Zusammenspiel zwischen ihnen in den Mittelpunkt gerückt.

Dabei werden **Bildungsorte** als lokalisierbare, abgrenzbare und einigermaßen stabile Angebotsstrukturen mit einem expliziten oder zumindest impliziten Bildungsauftrag verstanden. Sie wurden als besondere zeit-räumliche Angebote geschaffen, bei denen infolgedessen der Angebotscharakter überwiegt. Der Begriff „Bildungsort“ wird nur auf solche Orte und Institutionen angewandt, die u. a. auch eine explizite Bildungsfunktion haben und durch ein Minimum an Planung und Organisation auf diese Funktion ausgerichtet sind. In diesem Sinne werden Schule, Kindergarten und Jugendarbeit als „Bildungsorte“ bezeichnet.

**Lernwelten** hingegen sind nicht an einen geografischen Ort gebunden, sind zeit-räumlich nicht eingrenzbar, weisen einen deutlich geringeren Grad an Standardisierung auf und haben auch keinen Bildungsauftrag. Von ihrer Funktion her handelt es sich bei ihnen eher um institutionelle Ordnungen mit anderen Aufgaben, in denen Bildungsprozesse gewissermaßen nebenher zustande kommen.

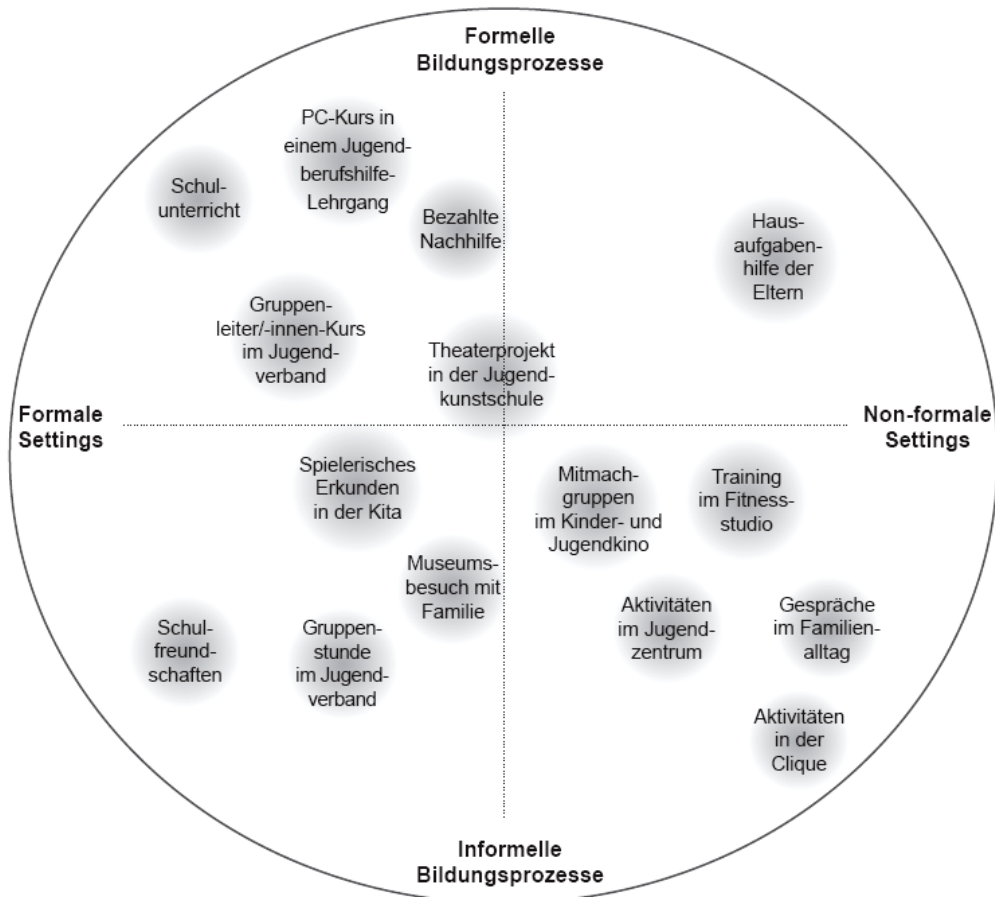
Als Lernwelten werden im Bericht der Bundesregierung besonders Gleichaltrigengruppen, Schülerjobs und die Medien bezeichnet. Besondere Bedeutung haben dabei die Gleichaltrigengruppen, die wenig spezifiziert sind, da ihnen als einem lebensweltlichen Zusammenhang keine dezidierten Bildungsaufgaben zugrunde liegen. Trotzdem werden von Kindern und Jugendlichen vielfältige Beziehungssituationen eingegangen sowie soziale und personale Kompetenzen erworben.

Das Zusammenspiel exemplarischer Bildungsorte und Lernwelten von Kindern und Jugendlichen wird in nachfolgender Abbildung dargestellt (BT 15/6014, S. 95):



Weiterhin wird zwischen formellen und informellen Bildungsprozessen sowie formellen und informellen Bildungssettings unterschieden. Formell werden Bildungsprozesse bezeichnet, wenn nach „vorgegebenen Regeln und vorgefertigten Plänen arrangiert und curricular gestaltet stattfinden“ (BT 15/6014, S. 95). Als formale gelten Bildungssettings, wenn sie „nicht nur ein dezidiertes Ziel der Bildung ihrer Nutzerinnen und Nutzer verfolgen, sich also ausdrücklich mit Bildungsfragen beschäftigen, sondern die Bildungsprozesse zugleich auch nach definierten Regeln und rechtlichen Vorgaben strukturieren“ (BT 15/6014, S. 97).

Auch hier verdeutlicht eine Veranschaulichung aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht (BT 15/6014, S. 97) das Gemeinte:



Eine besondere Stellung im Beziehungsgeflecht der Bildungsorte und Lernwelten nimmt die Familie ein.

Sie wirkt zweifelsohne wie ein Bildungsort, ist aber weder in zeit-räumlicher Hinsicht eingrenzbar noch mit Blick auf die Zugehörigkeit der Beteiligten ein abgrenzbares Bildungssetting; und schließlich ist Bildung auch nicht die zentrale Funktion von Familie.

Insofern handelt es sich formallogisch bei der Familie eher um eine Lernwelt. Da Familie als Institution durch klare Strukturen und fest gefügte Ordnungen gekennzeichnet ist und als primäre Sozialisationsinstanz Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße prägt und beeinflusst, wird sie jedoch nicht als Lernwelt bezeichnet, die sich auf einen eher eingrenzbaren Erfahrungsbereich bezieht, sondern als **Bildungswelt** (BT 15/6014, S. 92).

Die Bildungswelt Familie ist bis weit in die Schulzeit der wichtigste Ort des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. In der Familie laufen elementare wie zentrale Bildungsprozesse ab. Es ist die einzige bildungsrelevante Sozialform, in der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse permanent ineinander übergehen. In dem familialen Bildungsgeschehen werden entscheidende Weichen dafür gestellt, wie und in welcher Weise Kinder und Jugendliche anschlussfähig gegenüber anderen Bildungsorten und Lernwelten, vor allem auch gegenüber der Schule werden.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird somit direkt und indirekt durch die in der Familie ablaufenden Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozesse gestaltet durch das, was Kinder hier beobachten, nachahmen, unbemerkt übernehmen, trainieren, lernen - Haltung, Weltverständnis, Sprache, Wissen, Denkformen, Wertpräferenzen, Deutungs-, Handlungs- und Kommunikationsmuster usw. -, indirekt dadurch, dass die Familie ein wesentlicher Faktor ist, der entscheidenden Einfluss auf den Umgang mit den vielfältigen Bildungsangeboten hat, also etwa mit Blick auf Schulwahl, Schullaufbahn und Schulerfolg oder hinsichtlich der Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (BT 15/6014, S. 93).

Diese ausführliche Darstellung des Bildungsbegriffs des 12. Kinder- und Jugendberichtes soll nicht nur dem besseren Verständnis der nachstehenden Folgerungen für die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe dienen, sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass dieser Bildungsbegriff dem „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ und den Leitlinien zur Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne zugrunde liegt.

Der 12. Kinder- und Jugendbericht verfolgt die nachstehenden fünf **Leitlinien** (BT 15/6014, S. 337 ff.):

- den Lebenslauf und die Bildungsbiographie der Kinder in den Mittelpunkt stellen,
- Ausgangspunkt ist die Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung,
- Grundlage ist ein erweitertes Bildungsverständnis mit einer Vielfalt von Orten, Gelegenheiten und Inhalten,
- öffentliche Gesamtverantwortung für eine „Bildung für alle“,
- tragfähige Zukunftskonzepte von Bildung, Betreuung und Erziehung in einem verbesserten Zusammenspiel sowie einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft aller bildungs- und lernrelevanten Akteure anstreben.

Diese Leitlinien haben maßgeblich die Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichtes (BT 15/6014, S. 349 ff.) geprägt und werden auch in den Folgerungen der Landesregierung berücksichtigt.

### 3. Die Handlungsempfehlungen für Thüringen auf der Grundlage der Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichtes

#### **3.1. Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen Kindesalter**

##### **3.1.1. Die Möglichkeiten zu Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder im ersten Lebensjahr innerhalb der Familie müssen öffentlich unterstützt werden.**

*Die Rahmenbedingungen der Familie im ersten Lebensjahr des Kindes sollten so gestaltet werden, dass unzumutbare Einbrüche im Haushaltsnettoeinkommen effektiv vermieden werden, wenn die Mutter und/oder der Vater das Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen. Ebenso wichtig ist es, zur Stärkung der Erziehungskompetenz Netzwerke zur Elternbildung und zur Unterstützung von Familien weiterzuentwickeln und gegebenenfalls aufzubauen.*

Die Landesregierung stimmt der Empfehlung zu.

Der 12. Kinder- und Jugendbericht beschreibt die Familie zu Recht als die erste überdauernde Bildungswelt, in der grundlegende Kompetenzen erworben sowie kulturelles und soziales Kapital weitergegeben werden. Als wesentliches Merkmal für „Familie“ wurde herausgearbeitet, dass sie den größten Einfluss auf die kindliche Entwicklung und den Bildungsweg von Kindern hat. Es wird aber auch dargestellt, dass Familien in prekären Lebenslagen nicht automatisch schlechtere Bildungsbedingungen für Kinder bieten; diese hängen auch von vorhandenen Netzwerken und weiteren Unterstützungssystemen ab.

Die daraus resultierende stärkere Betonung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen bedeutet aber nicht, den **Vorrang elterlicher Verantwortung** für die Erziehung der Kinder zu schmälern. Diese ist vielmehr einzufordern und zugleich durch den Bund, das Land und die Kommunen zu fördern.

Insbesondere die Maßnahmen des am 16.12.2005 vom Thüringer Landtag verabschiedeten **Thüringer Familienförderungsgesetzes** (GVBl. S. 365) entsprechen diesen Forderungen. Thüringen ist danach eines von zwei Ländern, die Kindern bereits im dritten Lebensjahr einen umfassenden Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung einräumen und eines von vier Ländern, die ein Erziehungsgeld auf Landesebene gewähren. Die besondere Absicherung der Familienbildung in Thüringen erfolgt durch die eigens zu diesem Zweck gesetzlich errichtete Stiftung „FamilienSinn“.

Das erste Lebensjahr ist eine Zeit, in der die Entwicklung des Kindes so rasant verläuft wie später nie wieder. Es ist auch eine Zeit, die Eltern als äußerst anstrengend und extrem verunsichernd empfinden. Eltern bedürfen insbesondere in der Familien Gründungsphase und bei der Neugestaltung ihrer Lebenssituation Unterstützung.

Hilfe und Unterstützung werden ihnen in unterschiedlichen Formen angeboten:

Im Rahmen der **Familienbildung** geplante und durchgeführte Mutter-Kind-Gruppen, Säuglingskurse, PEKIP-Spiel und -Bewegungsangebote etc. schaffen Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen, Elternrolle und Erziehungsaufgaben zu bedenken und zu diskutieren. Für junge Eltern aus dem Bereich benachteiligter Familien sollten in Thüringen Orientierungs- und Bildungsangebote zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und zur Entwicklung von Erziehungskompetenzen, ganz besonders auch von gewaltfreien Erziehungseinstellungen, entwickelt und zugänglich gemacht werden.

Förderung der Familienbildung:

2003	2004	2005
159.037	213.791 €	210.341 €

Familienbildung wird in Thüringen von Familienzentren, Familienverbänden, Familienferienstätten sowie von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angeboten.

Die 14 Thüringer **Familienzentren** bieten vor Ort Informationen, Rat und Möglichkeiten zum ungezwungenen Erfahrungsaustausch. Sie übernehmen zentrale Aufgaben im Gemeinwesen, wie z. B. Kompetenzvermittlung, Betreuung von Familienmitgliedern, generationsübergreifende Unterstützungen. „Familien leben“ zu vermitteln und alle Familienmitglieder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenslagen bei der Erbringung ihrer Leistungen zu unterstützen und Problemsituationen präventiv zu meistern, entspricht dem konzeptionellen Schwerpunkt der Aufgaben der Familienzentren in Thüringen.

Das Land unterstützt den Aufbau der Familienzentren im Rahmen der Projektförderung mit einer Personal- und Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 41.000 € jährlich. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Maßnahmeplanung und setzt eine kommunale Beteiligung voraus.

Förderung der Familienzentren:

2003	2004	2005
374.941 €	487.110 €	530.000 €

Das im Koalitionsvertrag verankerte Bundesprogramm zum Aufbau der **Mehrgenerationenhäuser** unterstreicht mit deren konzeptioneller Zielstellung, dass Thüringen mit dem Aufbau der Struktur der Familienzentren innovativ auf die veränderten Bedingungen von Familien und deren Förder- und Unterstützungsbedarfe reagiert hat. Ziel ist es, unter Einbeziehung der Förderung des Bundes diese Netzwerke in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu etablieren.

Bestimmte Bedingungen in der frühen Kindheit können ein Risiko für die Entwicklung einer sicheren, tragfähigen Bindung darstellen, welche bedeutsam ist für die spätere gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Warnzeichen so früh wie möglich zu erkennen und späteren Entwicklungsstörungen und Verhaltensproblemen vorzubeugen, ist eine wichtige Aufgabe und muss auch in Thüringen weiterentwickelt werden. Eine der wesentlichen Maßnahmen in diesem Bereich stellt die „**Entwicklungspsychologische Beratung** für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern“ dar, die sich in Thüringen seit 2003 etabliert hat. Viele Eltern suchen mit ihren Kindern erst eine Beratungsstelle auf, wenn diese in der Schule auffällig geworden sind. Doch Hilfen, die bereits bei Säuglingen oder Kleinkindern ansetzen, sind von kürzerer Dauer und erfolgreicher als später einsetzende Maßnahmen. Außerdem zeigen die Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen die Notwendigkeit zur Entwicklung und Erprobung kooperativer Angebotsstrukturen. Diese können für Eltern mit Babys und Kleinkindern den Zugang zu Einrichtungen erheblich erleichtern. Es ist nicht notwendig, dass alle Personen, die Kontakt zu jungen Eltern mit Säuglingen haben, eine entsprechende Aus- und Weiterbildung in einer Tiefe haben müssen, die es ihnen ermöglicht, diese Kenntnisse in der eigenen Beratung anwenden zu können. Viel notwendiger ist es, gezielt Angebote in bestimmten Einrichtungen und Diensten vorzuhalten, an die betroffene Eltern verwiesen werden oder die auf die Eltern nach Empfehlung zugehen.

Ein interdisziplinärer Dialog zwischen Vertretern der medizinischen und der psychosozialen Berufsgruppen wie auch Mitarbeitern aus den Bereichen der Jugend- und Sozialhilfe sowie dem Gesundheitsbereich sollte verstärkt in den Blick genommen werden. Dazu gehören insbesondere alle mit der Thematik befassten Berufsgruppen und Einrichtungen, wie Fachärzte, Hebammen, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Mutter-Kind-Heime, Krankenhäuser mit gynäkologischer und pädiatrischer Abteilung, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Familienzentren, Familienerholungs- und -bildungsstätten, Frauenzentren sowie Jugendämter.

In Thüringen gründeten Mitarbeiter aus der Jugend- und Sozialhilfe, die bereits an einer Weiterbildung für „Entwicklungspsychologische Beratung“ teilgenommen hatten, mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit einen Arbeitskreis, der es sich zum Ziel gesetzt hat, diese Beratungsmethode flächendeckend in Thüringen anzubieten. Dafür leisteten die Fachkräfte viel Informations- und Überzeugungsarbeit - sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den eigenen Reihen. Mittlerweile gibt es in Thüringen über 70 qualifizierte Mitarbeiter, die Eltern und ihre Kinder entwicklungspsychologisch beraten. Gerade die örtliche/regionale Vernetzung von Fachkräften mit therapeutischen, medizinischen, sozialen, pädagogischen und administrativen Kompetenzen und aus verschiedenen Einrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser mit geburtshilflicher Abteilung, Kinderärzte, Hebammen, Beratungsdienste, Jugendämter, Kindertageseinrichtungen, ist sehr wichtig, um frühzeitig und umfassend einwirken zu können.

Für die „Entwicklungspsychologische Beratung“ hat der Freistaat Thüringen im Zeitraum von 2002 bis 2005 insgesamt 81.112 € für die Ausbildung der Fachkräfte und Vernetzungs- bzw. Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Unter dem Focus, dass Fachkräfte in den **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen** aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation sowie beraterischen Zusatzausbildung über entsprechende fachliche Voraussetzungen verfügen und weil die Beratungstätigkeit selbst eine Zusammenarbeit mit anderen Praxisfeldern erfordert, sind Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen besonders prädestiniert, dieses Beratungsangebot vorzuhalten und die Vernetzungsarbeit zu unterstützen. Obwohl Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bisher nicht das „klassische“ Klientel der Beratungsstellen sind, vollzieht sich - langsam zwar - in einigen Einrichtungen diesbezüglich ein Wandel.

In Thüringen gibt es derzeit 37 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen mit 14 Außenstellen. Das Land gewährt den Trägern dieser Beratungsstellen einen Zuschuss für Personalausgaben. Nach den Förderrichtlinien kann ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 14.400 € im Jahr pro vollzeitbeschäftigter Beratungsfachkraft ausgereicht werden.

Förderung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:

2003	2004	2005
1.611.018 €	1.617.036 €	1.329.759 €

Insgesamt gesehen ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Institutionen für frühe Bildungsförderung (Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitende Einrichtungen, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Jugendämter) existiert. Erforderlich ist, dass sich diese noch besser **vernetzen**.

Solche Netzwerke für Familien haben sich insbesondere an den Thüringer Familienzentren entwickelt.

Eine Vernetzungsmöglichkeit besteht aber auch über die **lokalen Bündnisse für Familien**. Durch diese soll in Thüringen eine familienfreundliche Alltagsgestaltung in den jeweiligen Regionen erreicht werden. In den lokalen Bündnissen für Familie treten die lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften sowie möglichst viele gesellschaftliche Kräfte, wie Vereine sowie Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitsverwaltung und des Freizeit- und Bildungsbereiches sowie natürlich insbesondere auch familiennahe Initiativen und Gremien des Ortes bzw. der Region, in einen strukturierten und ergebnisorientierten Prozess zur Förderung familienfreundlicher Lebensumstände. Das Land hat hierzu eine Koordinationsstelle zur Beratung lokaler Bündnisse beim Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen (AKF e. V.) eingerichtet. Der regelmäßig erscheinende Newsletter informiert über die Aktivitäten der einzelnen Bündnisse und die Neuigkeiten aus der Koordinierungsstelle.

In Thüringen gibt es derzeit elf aktive Bündnisprozesse, aus denen bereits formell gegründete Bündnisse entstanden oder zumindest in Vorbereitung sind. Diese Bündnisprozesse gibt es in: Dingelstädt, Gera, Jena, Leinefelde-Worbis, Meiningen, Nordhausen, Saalfeld, Schmalkalden, Sondershausen, Wartburgkreis, Weimarer Land. Erste Beratungen gab es zudem in Weimar.

Informationen über die lokalen Bündnisse für Familien, Ansprechpartner und bereits bestehende Bündnisse können unter [www.familien-in-thueringen.de](http://www.familien-in-thueringen.de) abgerufen werden.

Die Bundesregierung will zur Umsetzung der Forderung, unzumutbare Einbrüche im Haushaltsnettoeinkommen zu vermeiden, wenn die Mutter und/oder der Vater das Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen, das neue **Elterngeld** anstelle des bisherigen Bundeserziehungsgeldes einführen. Elterngeld hat die Funktion, Vätern oder Müttern, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Erwerbsarbeit einschränken oder phasenweise aufgeben, einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Das Elterngeld ist keine klassische Sozialleistung - es fördert leistungsorientiert und wird nicht vorrangig begründet durch die existentielle Bedürftigkeit der Empfänger.

Die Landesregierung hat sich an der Diskussion um das Elterngeld beteiligt mit den Zielstellungen

- der Nichtanrechenbarkeit - zumindest eines Sockelbetrages - auf Leistungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- der Gleichstellung des Elterngeldes mit vergleichbaren Leistungen der Länder - analog zum bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetz - und
- der Option auf eine Dehnung des Elterngeldbezuges auf einen zweijährigen Leistungsbezug.

Das Elterngeld eröffnet den Eltern auch die Option, die Betreuung ihrer Kinder über 14 Monate hinaus selbst zu übernehmen. Dann wird der Gesamtbetrag des Elterngeldanspruches auf den verlängerten Zeitraum verteilt, aber nicht erhöht.

Das **Thüringer Erziehungsgeld**, das einkommensunabhängig ab dem 24. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes ausgezahlt wird, wird im Fall der Betreuung des Kindes durch eine Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtungen als Landeszuschuss zur Finanzierung des Betreuungsplatzes weitergereicht. Somit ist die Option der Betreuung des Kindes durch die Eltern im Rahmen ihrer verantwortlichen Entscheidung erhalten geblieben.

Die Landesregierung wird zur weiteren Umsetzung der Empfehlung

- die lokalen Bündnisse für Familien in Thüringen stärken sowie
- prüfen, ob mit Hilfe eines Modellprojektes die frühen Hilfen für gefährdete Kinder noch stärker miteinander verzahnt werden können.

### **3.1.2. Der Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung sollte auf Kinder unter drei Jahren erweitert werden.**

*Der Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren kann sowohl in Kindertagesbetreuung als auch in Tagespflege realisiert werden. Für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr sollte er aus pädagogischen Gründen vorrangig als Bildung, Betreuung und Erziehung in Gruppen umgesetzt werden.*

*Im Hinblick auf die Realisierung des Rechtsanspruchs im Rahmen knapper öffentlicher Mittel wird ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen: Bis zum Jahr 2008 sollten alle zweijährigen Kinder in den erweiterten Rechtsanspruch einbezogen werden; bis spätestens 2010 sollte der Rechtsanspruch für alle unter dreijährigen Kinder gelten, so dass ab diesem Zeitpunkt ein erweiterter Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung von der Geburt bis zum Schulalter gewährleistet ist.*

Die Landesregierung begrüßt diese Empfehlung und weist darauf hin, dass im Freistaat Thüringen schon seit vielen Jahren die Notwendigkeit der Erweiterung des Rechtsanspruches auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung erkannt und schrittweise umgesetzt wurde.

Bereits seit 1991 werden im Freistaat Thüringen für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben, Plätze sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege bedarfsgerecht vorgehalten.

Ab dem 01.01.1994 wurde dann das Rechtsanspruchsalter von drei Jahren auf zwei Jahre und sechs Monaten erweitert.

Mit der Verabschiedung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371) wurde das Rechtsanspruchsalter nochmals um sechs Monate erweitert, so dass ab 01.01.2006 in Thüringen ein Rechtsanspruch ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr zu gewährleisten ist. In einer Übergangszeit bis

zum 31.08.2006 ist dies von den Wohnsitzgemeinden in Abhängigkeit von den Umsetzungsmöglichkeiten für alle Kinder zu sichern.

Darüber hinaus ist für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

Entsprechend der Bedarfsplanung der Landkreise/kreisfreien Städte für das Kindergartenjahr 2005/2006 werden für die Kinder bis zu zwei Jahren und sechs Monaten 8.389 Plätze vorgehalten. Geht man von 42.500 Kindern (2,5 x 17.000) in dieser Altersspanne aus, so entspricht dies einer Versorgung von 19,74 %. Dazu kommen in der gleichen Altersspanne noch ca. 804 Kinder, die über Tagespflege betreut werden, die das örtlich zuständige Jugendamt vermittelt. Damit erhöht sich die Versorgungsquote auf ca. 21,63 %.

Die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sind auf der Grundlage des ThürKitaG in Thüringen gegeben.

### **3.1.3. Der Rechtsanspruch auf ein Platzangebot in Kindertagesbetreuung ist auf Ganztagsplätze auszuweiten.**

*Das tägliche Betreuungsangebot für bis sechsjährige Kinder sollte die Zeit von fünf zusammenhängenden Stunden nicht unterschreiten. Bei zusätzlich von den Eltern geltend gemachtem Bedarf muss ein rechtlich gesicherter Anspruch auf ein ganztägiges Angebot geschaffen werden.*

Die Landesregierung unterstützt die Empfehlung und stellt fest, dass dies in Thüringen bereits umgesetzt wird.

Die im Freistaat Thüringen angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich Ganztagsplätze. Dies schließt jedoch nicht aus, dass aus unterschiedlichen Gründen Eltern ihre Kinder nur halbtags in der Kindertageseinrichtung anmelden. Auch bei der Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen gibt es entsprechend den Bedürfnissen der Eltern unterschiedliche Verweildauern. Eine Übersicht hierzu wird mit Stichtag 15.03.2006 durch das Thüringer Landesamt für Statistik im Rahmen einer Bundesstatistik derzeit erfasst und wird zu gegebener Zeit vorliegen.

Nach einer Übersicht vom 21.12.2005 gab es im September 2005 in Thüringen 1.360 Kindertageseinrichtungen, die insgesamt 79.890 Plätze vorhalten. Davon stehen 76.218 Plätze in Kindergärten bzw. in gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen, 1.874 Plätze in Kinderkrippen und 1.798 Plätze in Kinderhorten zur Verfügung.

Bereits seit 1991 ist gesetzlich in Thüringen geregelt, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung mit Mittagessen zu gewährleisten hat.

Diese Forderung wurde auch in § 16 Abs. 4 des neuen ThürKitaG übernommen. Damit ist eine wichtige Grundlage zur Sicherung von Ganztagsplätzen gegeben.

### **3.1.4. Der Bildungsanspruch muss in allen öffentlich verantworteten Formen der Kindertagesbetreuung für Kinder aller Altersgruppen beachtet werden.**

*Der Bildungsanspruch ist im Sinne eines persönlichen Rechts des Kindes als „Bildung von Anfang an“ zu betrachten. Jedes Kind hat Anspruch auf individuelle Förderung in allen Bildungsbereichen, wie sie in den Rahmenplänen der Länder genannt oder ausgelegt sind. Diese Bildungsbereiche sind auch für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege fortzuentwickeln und in entwicklungs-gemäßer Form umzusetzen.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung.

In Tageseinrichtungen und Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes. Mit seinen gesetzlichen Vorgaben gibt der Bund ein politisches Signal: Es geht nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um ein qualifiziertes frühes Förderangebot. Thüringen hat dies im Rahmen des ThürKitaG weiterentwickelt. Erstmals werden Qualifizierungsanforderungen, Fortbildungsverpflichtung und eine persönliche Eignungsprüfung als Vermittlungskriterium für Tagespflegepersonen landesrechtlich verankert.

Den gesetzlichen Auftrag zu Bildung, Betreuung und Erziehung haben Kindertageseinrichtungen bundesweit bereits seit In-Kraft-Treten des SGB VIII im Jahr 1991. In Thüringen wurde dieser Auftrag daher auch in das Kindertageseinrichtungsgesetz vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113) übernommen und dort in § 2 weiter konkretisiert.

Für die Bildung und Erziehung gab es darüber hinaus zunächst keine inhaltlichen Vorgaben. Die Betreuung der Kinder stand im Mittelpunkt. Sowohl die Ergebnisse von PISA als auch die Forderungen der Eltern und Pädagogen führten dazu, dass Kindertageseinrichtungen zunehmend als Bildungsorte gesehen werden. Die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz erarbeiteten 2004 den „Gemeinsamen Rahmen für die frühkindliche Bildung“ und in allen Ländern wurden Bildungspläne, Orientierungspläne, Rahmenpläne o. ä. für die frühkindliche Bildung entwickelt.

Thüringen beteiligte sich im Zeitraum von 1999 bis 2002 am Bundesmodellprojekt „**Nationale Qualitätsinitiative in Tageseinrichtungen für Kinder**“. Ergebnis des Projektes war der Nationale Kriterienkatalog „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“. Nachfolgend wählte eine interministerielle Arbeitsgruppe aus den 20 Qualitätsbereichen die Bereiche aus, die im Hinblick auf das weitere Lernen in der Schule von besonderer Bedeutung sind und formulierte vier „**Leitlinien für die frühkindliche Bildung**“. Diese Leitlinien in Verbindung mit dem Nationalen Kriterienkata-

log sind seit 2004 Grundlage für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Lande und damit die Vorstufe für den Thüringer Bildungsplan.

Im Konzept „Bildung und Betreuung bis 16 Jahre“ und im ThürKitaG ist festgelegt, dass in Thüringen ein Bildungsplan zu erarbeiten ist, der für Kindertageseinrichtungen, für Kindertagespflege und für Schulen mit dem Bildungsgang Grundschule pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem führt. Darüber hinaus soll der Bildungsplan auch Eltern und anderen Bildungs- sowie Lernwelten Anregungen für ihren Umgang mit Kindern in den benannten Altersgruppen geben.

Ein Konsortium bestehend aus fünf Thüringer Wissenschaftlern und begleitet von einem Fachbeirat erarbeitet gegenwärtig den **„Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“**. Ein erster Entwurf wurde bereits in Fachtagungen und Workshops diskutiert; ab dem Schuljahr 2006/2007 wird der „Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre“ an ausgewählten Standorten erprobt und evaluiert. An der Erprobung beteiligt werden ca. 160, durch ein Zufallsverfahren ausgewählte Institutionen, Eltern und Tagespflegepersonen. Die Evaluation hat primär folgende Ziele:

- Erfahrungen beim Umsetzungsprozess: Wie strukturiert der Bildungsplan professionelles Handeln?
- Gelingensbedingungen - hinderliche Bedingungen,
- Verständlichkeit/Lesbarkeit und Praktikabilität - Veränderungsbedarf,
- Qualifizierungsbedarf.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Erprobungsphase und der Ergebnisse der Evaluation wird der „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ fortgeschrieben und ab August 2008 implementiert mit der Folge, dass er dann zur verbindlichen Grundlage konzeptioneller Arbeit im Rahmen der Kindertagesbetreuung wird. Fortbildungen, die in einem Curriculum gefasst, zunächst für die Praxispartner der Erprobung des Bildungsplans, später flächendeckend über ein Unterstützersystem für alle angeboten werden, begleiten den Erprobungs- und Implementierungsprozess.

Die weiter oben erwähnten „Leitlinien für die frühkindliche Bildung“ sowie die Ergebnisse der Nationalen Qualitätsinitiative in Tageseinrichtungen für Kinder sind in den „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ eingeflossen. Der Bildungsplan beinhaltet fachliche Orientierung für professionelles Handeln, insbesondere erziehungswissenschaftliche Grundlagen, Bildungsbereiche, Anregungen zur Konzeptionsentwicklung und Planung pädagogischer Arbeit, Materialien zur Beobachtung und Dokumentation sowie Rahmenbedingungen und Aspekte der Qualitätssicherung für die kindliche Bildung. Er thematisiert darüber hinaus explizit die Kooperation von Familien, Trägern und anderen Institutionen sowie deren gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung von Übergängen im Bildungsverlauf und ist auch konzeptionsunabhängig flexibel nutzbar.

Grundlage des „Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre“ ist ein Bildungs- und Erziehungsverständnis, das von der Berücksichtigung sowohl informeller als auch non-formaler und formaler Bildungsprozesse ausgeht. Die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen stützen sich in ihrer Bildungsphilosophie auf die im 12. Kinder- und Jugendbericht ausgewiesenen begrifflichen Aussagen, im Speziellen auf den Ansatz der Ko-Konstruktion sowie auf die im Bericht aufgezeigten Dimensionen von Bildung.

Diese Dimensionen werden mit entwicklungspsychologischem Fachwissen innerhalb der Bildungsbereiche und bildungsbereichsübergreifend verbunden und in Form von Stufenmodellen dargestellt. Mit dieser Herangehensweise werden altersunabhängig Bildungsprozesse vom Kind aus betrachtet. So wird ein institutionsübergreifendes, sich an den individuellen Bildungsprozessen orientierendes Vorgehen gewählt und die sozialen sowie sachlich-kulturellen Bedingungen mit gefasst, die diese Bildungsprozesse ermöglichen. Damit ist auch deutlich, dass schulpflichtige Kinder innerhalb einer gesetzlich geregelten Altersspanne sehr heterogen in die Institution Schule übergehen, es dementsprechend keinen einheitlichen Maßstab mehr geben kann (veränderte Schuleingangsphase).

Bildungsprozesse werden operationalisiert durch bildungsbereichsübergreifende Kompetenzen, die mit dem fächerübergreifenden Kompetenzbegriff „schulischen Lernens“ einen gemeinsamen Nenner haben.

Gleichzeitig wird die Rolle der Eltern als aktive Mitgestalter auch der institutionellen Bildungsprozesse und die Familie als Lernort hervorgehoben. Um die Eltern in dieser Rolle zu stärken, sind Maßnahmen im Hinblick auf eine Erziehungspartnerschaft zu vereinbaren. Eine erste gemeinsam verantwortete Fortbildung „Elternpartnerschaft in Kindertagesstätte und Grundschulhort“ ist erfolgreich mit einer Zertifizierung abgeschlossen worden. Künftig soll über die Elternakademie der Kontakt zu den Familienzentren noch stärker ausgebaut werden, um Eltern direkt ansprechen zu können.

Die Landesregierung wird

- den „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ ab September 2006 erproben und evaluieren, ab 2008 wird dieser verbindliche Grundlage konzeptioneller Arbeit in allen Thüringer Kindertageseinrichtungen,
- im Rahmen der Evaluation des „Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre“ Eltern als potentielle Nutzer integrieren; darüber hinaus sollen Netzwerke geschaffen werden, die Eltern stärker in ihre Verantwortung einbinden und ihnen Hilfen anbieten, Bildungswelten von Kindern bewusster zu gestalten,
- eine Kooperation zwischen dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) und der Thüringer Elternakademie im Jahr 2006 unterstützen, um die Umsetzung der Elternpartnerschaften weiter voran zu bringen.

### **3.1.5. Frühe Bildungsförderung muss für Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage realisiert werden.**

*Es sind Beratungs- und Unterstützungssysteme zu entwickeln, die den frühen Zugang zu öffentlich geförderten Angeboten auch für Kinder mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten gezielt erleichtern, damit Chancengleichheit gewährleistet ist.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung.

Durch den mit dem **Thüringer Familienförderungsgesetz** („Familienoffensive“) eingeführten Rechtsanspruch auf einen Tageseinrichtungsplatz ab zwei Jahren, den wahlweisen Bezug von Landeserziehungsgeld zwischen zwei und drei Jahren und die

bedarfsgerechte Betreuung der Kinder unter zwei Jahren wird in Thüringen ein wesentlicher Beitrag zu Bildung, Betreuung und Erziehung als eine systematische und nachhaltige Unterstützung von Kindern und ihren Familien unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund geleistet.

In Thüringen besuchen gegenwärtig durchschnittlich 93 % der Kinder ab drei Jahren eine Kindertageseinrichtung; im letzten Jahr vor der Einschulung sind es sogar 97 %. Es sind in den Kindertageseinrichtungen ausreichende Kapazitäten vorhanden, um auch 100 % der Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage zu betreuen.

Die im 12. Kinder- und Jugendbericht beschriebene Situation von Kindern und Jugendlichen mit **Migrationshintergrund** muss für Thüringen relativiert werden.

Die Zahl der Ausländer in Thüringen liegt derzeit bei insgesamt 33.367 Personen und bildet somit einen Anteil von 1,5 % der Thüringer Bevölkerung von 2,35 Mio. Einwohner (Quelle: Ausländerzentralregister, Stand 31.12.2005). In der gesamten Bundesrepublik leben 6,76 Mio. Ausländer, also etwas mehr als 12 %.

Die fünf Hauptherkunftsländer ausländischer Mitbürger in Thüringen sind Vietnam, die Russische Föderation, die Ukraine, die Türkei und Polen. Rund 36 % der in Thüringen lebenden Ausländer kommen aus diesen fünf Ländern. Insgesamt sind jedoch Personen aus 150 Staaten in Thüringen gemeldet. 5.409 Ausländer sind im Alter von 0 bis 17 Jahren. Rund 6.000 Ausländer sind Asylbewerber davon sind 2.000 ausreisepflichtig, werden aber „geduldet“. Die Zahl der Ausländer, die seit 1992 von einem niedrigen Ausgangsniveau zwölf Jahre lang von Jahr zu Jahr leicht zunahm, stagniert seit dem Jahr 2004.

Die Zusammensetzung der Schüler an Thüringer Schulen im Schuljahr 2004/2005 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Schulart	Schüler insgesamt	darunter ausländische Schüler	
		Anzahl	Prozent
Grundschulen	58.104	1.143	2,0
Regelschulen	68.328	824	1,2
Gymnasien	62.549	494	0,8
Förderschulen	14.874	89	0,6
Berufsbild. Schulen	91.366	210	0,2

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

In Thüringen wurde im Jahr 2005 die Schulpflicht auch auf Asylbewerberkinder ausgedehnt. Seitdem ist der ausländerrechtliche Status für die Bildungspartizipation formell nicht mehr ausschlaggebend. Praktisch dürften sich jedoch die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften, die Abhängigkeit von den eingeschränkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die üblicherweise fehlenden oder mangelhaften Deutschkenntnisse der Eltern sowie die Unsicherheit über den künftigen Aufenthalt in Deutschland nicht förderlich auf den Bildungserfolg dieser Kinder auswirken.

Unter dem Blickwinkel der hier in Rede stehenden „Beratungs- und Unterstützungssysteme“ für Kinder sollen darüber hinaus auch Spätaussiedlerkinder berücksichtigt werden, die sich, obzwar als Deutschstämmige aufgenommen, durch die Prägung im Herkunftsland und die Migration in einer ähnlichen sozialen Lage befinden und ähnliche Integrationsprobleme haben wie rein ausländische Immigranten. Sie haben in der Regel mangelhafte Deutschkenntnisse und sind zumindest unmittelbar nach der Übersiedlung abhängig von staatlichen Sozialleistungen. Die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedler ist stark rückläufig. In 2005 wurden in Thüringen 1.058 Spätaussiedler aufgenommen. Davon waren 294 Personen im Alter von 0 bis 17 Jahren. Bundesweit wurden im selben Zeitraum 35.522 Spätaussiedler aufgenommen. Ein Jahr zuvor reisten noch 58.728 Spätaussiedler ins Bundesgebiet ein und noch ein Jahr zuvor 72.289.

Somit ist für Thüringen im Bundesvergleich das Problem der Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungssystemen für Kinder mit Migrationshintergrund gering und stellt ein weniger dringliches, aber damit auch weniger beachtetes Phänomen dar.

Angebote der Familienbildung wenden sich im Rahmen besonderer Integrationsförderungen mit spezifischeren Unterstützungen auch an Migranten. Auf die Möglichkeiten der Familienbildung wurde bereits oben unter Ziffer 3.1.1 eingegangen.

Ein weiteres Angebot zur Förderung benachteiligter Familien ist die Förderung der **Familienerholung** für sozial schwache Familien bzw. für allein erziehende Mütter und Väter bzw. Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Dies ermöglicht den Familien den familiären Zusammenhalt zu stärken und unterstützt sie in ihrer Erziehungsverantwortung.

Förderung der Familienerholung:

2003	2004	2005
188.096 €	239.188 €	81.201 €

Für die Landesregierung wird es darauf ankommen,

- Konzepte zu finden, um bildungsferne und sozialschwache Familien effizienter an die bestehenden Angebote heranzuführen,
- gezielte Angebote für Familien und Kinder von Spätaussiedlern zu entwickeln; hierbei sollten die Möglichkeiten des Europäischen Sozialfonds einbezogen werden.

### **3.1.6. Qualitätssicherung ist eine zentrale Aufgabe in allen Formen öffentlich verantworteter Kinderbetreuung.**

*Qualitätssicherung sollte sich auf die einzelne Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle als die konkrete pädagogische Umwelt des einzelnen Kindes beziehen. Die traditionelle verwaltungsorientierte Qualitätssteuerung durch Regelung von (Input-)Bedingungen der Struktur- und Orientierungsqualität für alle Anbieter reicht nicht*

*aus. Qualitätssteuerung muss auch ein internes Qualitätsmanagement der Träger und ein externes, von Trägern und Finanzgebern unabhängiges, nach bundeseinheitlichen Kriterien arbeitendes Qualitätssicherungssystem umfassen, das Informationen für die einzelne Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle öffentlich bereitstellt. Diese Informationen der externen Qualitätssicherung sind so aufzubereiten, dass sie dem Verbraucherschutz, der Orientierung der Nachfrager (Eltern/Kinder) und der Stimulierung eines qualitätsorientierten Wettbewerbs der Anbieter dienen. Seine Primärdaten sind in datenschutzrechtlich geeigneter Weise der unabhängigen Bildungsforschung für Re-Analysen zugänglich zu machen.*

Dieser Empfehlung stimmt die Thüringer Landesregierung zu und verweist darauf, dass in den Thüringer Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen Qualitätssicherung seit Jahren ein geforderter Prozess ist.

So wurden folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bisher umgesetzt:

Nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKitaG sind für die **Fortbildung** der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen das Land, die Einrichtungsträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Die Jugendämter bieten Fachberatung und Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordinieren trägerübergreifende Fortbildungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Fortbildungsangebote der Einrichtungsträger werden verantwortungsvoll in Eigenregie durchgeführt. Der Freistaat Thüringen bietet über das Landesjugendamt und das ThILLM Erziehern, Leitern und Trägern von Kindertageseinrichtungen, Lehrern, sonderpädagogischen Fachkräften, Schulleitern, Mitarbeitern der Schulaufsicht, der Studienseminare und der Schulträger sowie Eltern Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung an. Dies waren bisher u. a. Module für die Qualifizierung der Leitung einer Kindertageseinrichtung sowie Fortbildungen zum Thema frühkindliche Bildung, Möglichkeiten zur Umsetzung und Verknüpfung der Leitlinien mit dem nationalen Kriterienkatalog, Resilienzforschung und Bindungstheorie im Kleinkindalter.

Weiterhin findet jährlich ein Bildungssymposium statt, in dessen Workshops u. a. unterschiedliche Themen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule erörtert und diskutiert werden.

Thüringen unterstützte in den zurückliegenden Jahren auch **Modellprojekte** einzelner Träger von Kindertageseinrichtungen. Hier sind insbesondere die Projekte „Fachberatung in Thüringen“ und „Bildung im Elementarbereich - Wirklichkeit und Phantasie“ zu nennen. Letzteres wurde in Fortführung der Ergebnisse des Projektes „Schule der Phantasie“ durchgeführt.

Im Modellprojekt „Fachberatung in Thüringen“ war inhaltlicher Schwerpunkt die Förderung der Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen. Dabei ging es insbesondere um die Weiterentwicklung besonderer pädagogischer Konzepte, die Gemeinwesenorientierung sowie um die Verwirklichung des eigenständigen Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen. Berücksichtigt werden sollten vor allem die besonderen Bedürfnisse und Interessen von Kindern und ihren Familien. Thüringen hat sich somit bereits im Rahmen dieses Modellprojektes mit dem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auseinandergesetzt.

Ein weiterer Schritt im Bereich der Qualitätsentwicklung war die Verabschiedung der „Leitlinien für die frühkindliche Bildung“. Mit diesen wurde der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen noch einmal unterstrichen. Die Leitlinien setzten Schwerpunkte auf wesentliche Bereiche der frühkindlichen Bildung und stellten den Bezug zum Nationalen Kriterienkatalog her, in dem pädagogische Qualität beschrieben wird, die schrittweise von allen Einrichtungen des Freistaates Thüringen zu erreichen ist.

Die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter des Landesjugendamtes unterstützen durch Fachberatung die Einrichtungen. Tagespflegepersonen werden fachlich durch die Mitarbeiter der zuständigen Jugendämter beraten und fortgebildet.

Auf der Grundlage der bereits beschriebenen „Leitlinien für die frühkindliche Bildung“ wird derzeit ein „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ entwickelt (siehe oben Ziffer 3.1.4.).

In § 6 Abs. 3 ThürKitaG ist geregelt, dass jede Einrichtung in Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben eine für sie verbindliche **pädagogische Konzeption** erstellt und regelmäßig fortschreibt. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

Darüber hinaus regelt das ThürKitaG, dass die Kindertageseinrichtungen auf der Basis kontinuierlicher **Selbstevaluation** (interne Evaluation) unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten sollen (§ 6 Abs. 4 ThürKitaG). Im „Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre“ wird ein Kapitel zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung enthalten sein. Zur systematischen Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sind die Pädagogen fortzubilden. Ein Multiplikatoren-system ist aufzubauen und in der Praxis zu begleiten.

Die Landesregierung wird daher

- ein Unterstützungssystem aufbauen, dass alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen umfasst, insbesondere sind dies die Fachberatung und Fortbildung durch das Landesjugendamt sowie die Angebote des ThILLMs, der Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Konsultationseinrichtungen.

### **3.1.7. Es ist ein öffentlich verantwortetes Bildungs- und Qualitätsmonitoring im frühen Kindesalter einzuführen.**

*Ein öffentlich verantwortetes Bildungs- und Qualitätsmonitoring sollte Bildungsstandsmessungen beim Übergang in die Grundschule sowie individuelle Bildungs- und Entwicklungsdiagnosen bei Drei- bis Vierjährigen enthalten und allen Kindern auf dieser Grundlage individualisierte Förderung anbieten. Dies gilt insbesondere für von Benachteiligung bedrohte Kinder sowie für Kinder mit besonderen Begabungen.*

*Das Qualitätsmonitoring sollte eine regelmäßige Berichterstattung über Qualitätsindikatoren in verschiedenen Bereichen und deren Veränderung einschließen.*

Die Landesregierung nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und strebt an, in Thüringen ein auf dem Bildungsverständnis des „Thüringer Bildungsplanes bis 10 Jahre“ aufbauendes **Bildungs- und Qualitätsmonitoring für das frühe Kindesalter** einzuführen.

Damit soll gesichertes Wissen zu Kontext-, Prozess- und Wirkungsqualitäten aufgebaut werden. Die Rückspiegelung der Daten ermöglicht den Einrichtungen - analog zu den allgemein bildenden Schulen - eine eigenverantwortliche und systematische Qualitätsentwicklung.

Parallel zu diesen Vorhaben werden im Bildungsbericht „Bildung in Deutschland“<sup>2</sup> verlässliche Daten zu vorschulischen Kontextbedingungen geliefert.

Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Entwicklung eines Qualitätsrahmens für den vorschulischen Bereich, der auf ein gemeinsam getragenes Qualitätsverständnis aufbaut. So bildet z. B. der sich zurzeit in Erarbeitung befindliche „**Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre**“ gemeinsame Qualitätsindikatoren für den vorschulischen Bereich ab (weitere Beschreibung siehe oben Ziffer 3.1.4.). In diesem Prozess muss es gelingen, die vielfältigen Verantwortlichkeiten im vorschulischen Bereich zu bündeln und den noch notwendigen Entwicklungsbedarf zielgerichtet voranzutreiben.

Dabei wird eine vom Kind ausgehende individuelle Prozessdiagnostik angestrebt, die Entwicklungspotenzen und Stärken des Kindes erfasst und sich am Normativ der Entwicklungslogik orientiert. Aus der Umsetzung des „Thüringer Bildungsplans bis 10 Jahre“ sind weiterführende Erkenntnisse für ein Qualitäts- und Systemmonitoring auf der Basis empirischer Daten zu erwarten.

Eine weitere Chance, den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule auf der Grundlage der individualisierten Förderung zu gestalten, wird in der Beteiligung am **Bund-Länder-Verbundprojekt** „Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule“ gesehen. Hierbei handelt es sich um ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt, das Kindertageseinrichtungen und Grundschulen unterstützt und begleitet, um sich zum Nutzen ihrer Kinder zu immer besseren Bildungseinrichtungen weiterzuentwickeln.

Das Projekt will Erziehern und Grundschulpädagogen helfen, anregungsstarke Lernsituationen für Kinder im Vor- und Grundschulalter zu gestalten, die die Kreativität, die Intelligenz, die soziale Kompetenz und die Selbststeuerungsfähigkeiten von Kindern besonders herausfordern und unterstützen. Es soll helfen, den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule entwicklungsgerecht und individuell zu gestalten. Ziel des Projektes ist es, ein am Kind orientiertes Bildungsverständnis zu verbreiten und in praktisches pädagogisches Handeln umzusetzen, Erkenntnisse

---

<sup>2</sup> „Bildung in Deutschland“ - Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration, Herausgeber: Konsortium Bildungsberichterstattung im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bielefeld 2006.

der modernen Lernpsychologie aufzugreifen und mit anspruchsvollen Inhaltsangeboten zu kombinieren.

In Thüringen sind insgesamt sechs Tandems in das Bund-Länder-Verbundprojekt involviert und werden wissenschaftlich begleitet. Ein Tandem setzt sich jeweils aus einer Grundschule und den Kindertageseinrichtungen, mit denen die Grundschule kooperiert, zusammen.

Diese Kindertageseinrichtungen und Grundschulen arbeiten gemeinsam an ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten aus den Bereichen des Bildungsplanes, der Gestaltung einer gelungenen Kooperation miteinander sowie der abgestimmten Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Partnern.

Die Tandems verfolgen hierbei nachfolgende Zielstellungen:

- Jedes Kind wird im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule einrichtungsübergreifend individuell gefördert.
- Die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen entwickeln und installieren Formen der Kommunikation, Kooperation und konzeptionellen Arbeit miteinander, mit den Eltern und mit anderen Partnern.
- Die Tandems erstellen ein gemeinsames Produkt zum ausgewählten Entwicklungsschwerpunkt und dokumentieren die Arbeit im Projekt gemeinsam.

Die Landesregierung strebt an,

- ein Bildungs- und Qualitätsmonitoring für das frühe Kindesalter einzuführen.

### **3.1.8. Das durchschnittliche Schuleintrittsalter von gegenwärtig über 6,5 Jahren ist auf 6,0 Jahre abzusenken.**

*Das faktische Einschulungsalter liegt in Deutschland - auch im europäischen Vergleich - hoch. Die deutliche Ausweitung des Früherziehungssystems auf jüngere Altersjahrgänge und eine stärkere Bildungsorientierung der Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit einer flexiblen Einschulung legen eine moderate Vorverlegung des Schuleintrittsalters um bis zu sechs Monate nahe.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung, verweist aber in Übereinstimmung mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landesjugendhilfeausschuss darauf, dass es in Thüringen schon jetzt eine veränderte Schuleingangsphase gibt, die auch weiterhin beibehalten werden soll.

Im Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238) ist geregelt, dass für jedes Kind, das am 1. August sechs Jahre alt ist, im selben Jahr Schulpflicht besteht (§ 18 Abs. 1 ThürSchulG). Darüber hinaus können Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt sind, für den Schulbesuch angemeldet und im Benehmen mit dem Schularzt vom Schulleiter in die Schule aufgenommen werden (§ 18 Abs. 2 ThürSchulG). Trotz dieser Regelungen und der gesetzlich verankerten veränderten Schuleingangsphase, die eine variable Verweildauer des Besuchs der ersten beiden Schulbesuchsjahre ermöglicht, ist die Zahl der Kinder, die bei ihrer Einschulung älter als 6,0 Jahre alt

sind, noch zu hoch. Allerdings ist die Zahl der schulpflichtigen und vom Schulbesuch zurück gestellten Kinder zwischenzeitlich von durchschnittlich 12 % auf 7,7 % im Schuljahr 2005/2006 zurückgegangen.

Meistens ist es der dominierende Elternwunsch, das Kind vom Schulbesuch zurückzustellen. Aber auch ärztliche Einschätzungen verunsichern die Eltern und führen zu Zurückstellungen.

Eine überprüfungswürdige Möglichkeit, Eltern, Erziehern, Ärzten und auch den Lehrern mehr Sicherheit und den Kindern mehr Unterstützung zu geben, wird darin gesehen, die **schulärztliche Untersuchung** zweigliedrig anzulegen - eine erste verpflichtende Untersuchung im Rahmen des Einschulungsverfahrens würde danach bereits im Zeitraum vom Mai bis September des Jahres vor der Einschulung stattfinden und die zweite Pflichtuntersuchung wie bisher vom Januar bis Juni des Einschulungsjahres. So würden alle Kinder im Alter von fünf Jahren schulärztlich untersucht und es könnten differenzierte kindbezogene Hinweise für die Förderung des Kindes und für ggf. notwendige Behandlungen gegeben werden. Durch eine solche Zweigliedrigkeit könnte ein Förderbedarf rechtzeitig erkannt und die Zeit bis zur Einschulung entsprechend genutzt werden, damit jedes Kind mit guten individuellen Bedingungen den Übergang in die Schule bewältigt. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass die individuelle Entwicklung des Kindes im Rahmen der zweiten Untersuchung vor der Einschulung noch einmal festgestellt werden kann.

Eine weitere Möglichkeit, den Kindern den Beginn des Schulbesuches individueller zu gestalten, ist die o. g. **veränderte Schuleingangsphase** in Thüringer Grundschulen. Das Kultusministerium initiierte im Schuljahr 1997/1998 ein Projekt zur Gestaltung einer veränderten Schuleingangsphase, das mit dem Schuljahr 1999/2000 in den Schulversuch „Veränderte Schuleingangsphase“ überführt wurde.

Am Schulversuch, der in einem Zeitrahmen von vier Jahren durchgeführt wurde, waren 14 Grundschulen beteiligt. Dieser Schulversuch sollte Antworten auf die zentrale Fragestellung geben, welche Konzepte und Strukturen geeignet sind, grundsätzlich alle schulpflichtigen Kinder in die erste Klasse der Grundschule aufzunehmen und ihren Schulerfolg zu ermöglichen. Ein wesentlicher Grundsatz des Schulversuches war es daher auch, dass Grundschullehrer, Förderschullehrer und/oder sonderpädagogische Fachkräfte sowie Erzieher im Hinblick auf die Diagnose und integrative Förderung eng zusammenarbeiten. Insbesondere zu dieser Problematik konnten im Schulversuch in den vergangenen Jahren sehr wertvolle und positive Erfahrungen gesammelt werden, die für die weitere pädagogische Arbeit der Thüringer Grundschulen, insbesondere der Umsetzung eines differenzierten Unterrichts sowie einer individuellen pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung, Anregungen, Hilfen und Hinweise geben.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass der Schulversuch an den betroffenen Schulen zu Veränderungen in den Sichtweisen der Lehrer und Eltern auf Grundschularbeit und das Grundschulkind führte, Unterrichtsentwicklung und Teamarbeit der Pädagogen vorantrieb sowie einen Qualitätssprung in der Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit bewirkte. Somit wurden gute Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des einzelnen Schülers geschaffen.

Entsprechende Ergebnisse des Schulversuches wurden im Auftrag des Kultusministeriums in der Handreichung „Veränderte Schuleingangsphase an Thüringer Grundschulen - Ergebnisse und Erfahrungen eines Schulversuches“ vom ThILLM verschriftlicht. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuches durch Frau Prof. Dr. Ursula Carle (Universität Bremen) im Internet veröffentlicht unter [www.grundschulpaedagogik.uni-bremen.de](http://www.grundschulpaedagogik.uni-bremen.de).

Auf der Grundlage der Erfahrungen und Ergebnisse des Schulversuches stellten sich in der Folgezeit 25 weitere Grundschulen der besonderen Aufgabe und optimierten im Rahmen des Projektes „Optimierte Schuleingangsphase“ ihre Schuleingangsphase. Darüber hinaus wurden von Frau Prof. Dr. Ursula Carle Evaluationsinstrumente entwickelt, die Schulen befähigen sollen, ihre Schuleingangsphase selbst zu evaluieren und somit weiter zu qualifizieren.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen und Erkenntnissen der Projekte und des Schulversuches zur Entwicklung der Schuleingangsphase wurde im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Eigenverantwortliche Schule“ im Schuljahr 2005/2006 die Umsetzung eines Transferprojektes „BeSTe“ (Begleitete Schuleingangsphase Thüringen entwickeln) vorbereitet, welches im Zeitraum 2006 bis 2010 durchgeführt werden soll.

Ziele des Projektes sind, Schulen mit einer förderwirksamen Schuleingangsphase zu etablieren sowie wissenschaftlich gestützte Gelingensbedingungen für Transferprojekte abzuleiten.

Das Projekt wurde unter den Maßgaben initiiert:

- allen Kindern die Chance zum Lernen in der Grundschule zu geben,
- alle Kinder altersgerecht einzuschulen und ihnen ausreichend Zeit einzuräumen,
- alle Kinder zu stärken und in ihren Begabungen herauszufordern und
- die Bildungschancen für alle Kinder durch geeignete Förderung zu verbessern.

Das Transferprojekt „BeSTe“ wird durch Frau Prof. Dr. Ursula Carle und Herrn Dr. Heinz Metzen wissenschaftlich begleitet. Darüber hinaus wurde am ThILLM und an den Staatlichen Schulämtern ein Unterstützungssystem installiert, in dem jeweils ein Grund- und Förderschullehrer als Tandem gemeinsam wirken. Das Tandem am ThILLM nimmt gleichzeitig die Projektleitung des Transferprojektes wahr und hat die Aufgabe, die Tandems der Staatlichen Schulämter anzuleiten und zu qualifizieren. Die Arbeit der Tandems der Staatlichen Schulämter ist auf die einzelne Grundschule fokussiert. Ihre Aufgaben erstrecken sich auf die Erarbeitung der Zielvereinbarungen zwischen Tandem und Schule, die Angebote für oder die Vermittlung von schulinternen Fortbildungen in den Schulamtsbereichen und die Dokumentation von Prozessen.

Hinsichtlich der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht ist vorgesehen, dass Förderschullehrer entsprechend des jeweiligen Förderschwerpunktes für einen bestimmten Stundenumfang an Grundschulen tätig werden.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung des 12. Kinder- und Jugendberichts empfiehlt die Landesregierung

- die Schuleingangsphase qualitativ weiter zu entwickeln,
- den jugendärztlichen Dienst personell zu stabilisieren, um die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen zu gewährleisten,
- zu prüfen, ob die schulärztliche Untersuchung zweigliedrig durchzuführen ist, indem eine erste verpflichtende Untersuchung im Zeitraum vom Mai bis September des Jahres vor der Einschulung stattfindet und die zweite Untersuchung wie bisher vom Januar bis Juni des Einschulungsjahres,
- Nachqualifizierung von Lehrern an Förderschulen in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen für den Einsatz im gemeinsamen Unterricht.

### **3.1.9. Öffentlich verantwortete Kinderbetreuung muss kostenfrei sein.**

*Die Auslegung der Kindertagesbetreuungsangebote als umfassende Bildungsangebote erfordert grundsätzliche Beitragsfreiheit für die Eltern. Beitragsfreiheit trägt dazu bei, dass ökonomische Hürden für die Inanspruchnahme öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung beseitigt werden und unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung und Wertschätzung früher Bildung für alle Kinder.*

Aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung in Deutschland und in Thüringen ist diese Empfehlung einerseits zwar nachvollziehbar. Sie würde auch Familien finanziell entlasten.

Andererseits ist eine Kindertagesbetreuung ohne Elternbeiträge nur dann ein mit Blick auf seine Finanzierung durch alle Steuerzahler angemessenes Politikziel, wenn in der Folge eine Pflicht aller Kinder zur Kindertagesbetreuung bestünde. In jedem Falle müsste aber dargetan werden,

- inwiefern und ab welchem Kindesalter dem Steuerzahler eine außerfamiliäre Kinderbetreuung eine volle Subventionierung wert sein soll, die familiäre Kinderbetreuung hingegen nicht und
- inwieweit eine solche staatliche Vorgabe bei der Kindererziehung und familiären Lebensgestaltung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der freien Selbstentfaltung und der Elternrechte übereingebracht werden kann.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass in Thüringen bereits 97 % aller Kinder vor der Einschulung eine Kindertageseinrichtung besuchen. Außerdem sind die Beiträge für die öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung in Thüringen nach Einkommen oder Kinderzahl gestaffelt und können im Bedarfsfalle durch das Jugendamt ganz übernommen werden. Insofern ist eine Steigerung des Kindertageseinrichtungsbesuches durch die vorgeschlagene Beitragsfreiheit kaum zu erwarten.

Der Freistaat Thüringen hat daher einen anderen als in der o. g. Empfehlung vorgeschlagenen Weg gewählt, um Familien zu unterstützen und die gesellschaftliche Bedeutung und Wertschätzung früher Bildung für alle Kinder zu unterstreichen. Die Familienoffensive und das Thüringer Familienfördergesetz setzen auf eine kindbezogene Familienpolitik sowie auf eine Stärkung der Eltern und schaffen hierfür die bestmöglichen Rahmenbedingungen. So begründet das Thüringer Familienfördergesetz den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab zwei Jahren, stärkt die Elternrechte und gibt den Eltern Wahlfreiheit, wo und wie sie ihr Kind

betreuen lassen wollen. Alle Thüringer Familien bekommen für jedes Kind zwischen zwei und drei Jahren das Thüringer Erziehungsgeld. Für jedes Neugeborene erhalten zudem Städte und Gemeinden 1.000 Euro, mit denen sie die Kindertageseinrichtungen und auch Spielplätze verbessern können. Und das neue Gesetz stellt den Familien einen verlässlichen Partner zur Seite - die Stiftung FamilienSinn. Von diesem Weg kann mit Sicherheit gesagt werden, dass er den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht.

### **3.2. Bildung, Betreuung und Erziehung im Schulalter**

#### **3.2.1. Die Realisierung eines umfassenden Bildungskonzepts setzt eine grundlegende Veränderung der Schule sowie ein Zusammenspiel von Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten voraus.**

*Schule muss für Kinder und Jugendliche zu einem Ort umfassender Gelegenheiten und vielfältiger Anregungen für ihre Bildung werden. Dazu müssen am Ort Schule lebenslagen- und altersspezifische Leistungen und Angebote der Jugendhilfe und anderer Bildungsträger eingerichtet und vorgehalten werden.*

Diese These bedeutet für Thüringen, dass an den gemeinsamen Aufgaben von Schule und Jugendhilfe sowie von anderen Bildungsorten und Lernwelten weiter gearbeitet werden muss, um den im Abschnitt 2 des 12. Kinder- und Jugendberichts dargestellten Bildungsbegriff umzusetzen.

Dabei wird dem **Begriff der Bildung** ein erweitertes Bildungsverständnis zugrunde gelegt. Demzufolge werden aus biografischer Sicht von Kindern alle Lern- und Bildungsprozesse ins Blickfeld gerückt, ungeachtet dessen, ob sie als Ergebnis einschlägiger Bildungsinstitutionen zustande kommen oder als Elemente offizieller Lehrpläne des Bildungssystems vorgesehen waren. Somit ist Bildung ein „umfassender Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit sich und ihrer Umwelt“.

Vor diesem Hintergrund und dem gesetzlichen Auftrag dieses Berichtes, Schlussfolgerungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Lande darzustellen, werden nachfolgend vor allem die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe sowie ihre Kooperationsbeziehungen betrachtet. Dabei werden zunächst die jeweils eigenständigen Funktionen und sodann die gemeinsamen Ziele und Aufgaben beschrieben. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass auch bei einer gelungenen Zusammenarbeit die vorhandenen Unterschiede dem Grunde nach weiter bestehen, allerdings wird die „Schnittmenge“ größer.

Die **Schule** nimmt gleichrangig neben dem Erziehungsrecht und der Erziehungspflicht der Eltern einen eigenständigen, grundgesetzlich festgeschriebenen staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahr. Dessen Ziel ist es, über die bloße Wissensvermittlung hinaus den einzelnen Schüler zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. Das Grundgesetz erfordert eine staatliche Gestaltung, mindestens eine staatliche Aufsicht über das Schulwesen und sichert damit die Verlässlichkeit der Schule. Um allen Schülern gleiche Bildungs- und Erziehungschancen zu gewähren, hat die Landesregierung vergleichbare, flexible Bedin-

gungen und Anforderungen für Unterricht und Lernen formuliert, die situationsbezogen entsprechend den Anforderungen vor Ort gestaltet werden. Diese Regularien werden über die staatliche Schulaufsicht in den Schulen umgesetzt und überprüft. Der Schulbesuch ist für alle Kinder und Jugendlichen Pflicht (§§ 17 ff. ThürSchulG).

Im Gegensatz zur Schule hat die **Kinder- und Jugendhilfe** keinen eigenständigen Erziehungsauftrag; ihr Auftrag ist vielmehr vom Elternrecht abgeleitet. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst daher alle Hilfs- und Fördermaßnahmen, die die Erziehungskraft der Eltern stärken und positive Bedingungen für die Entwicklung junger Menschen schaffen. Zu den Hauptaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehören: die Förderung der Entwicklung junger Menschen, deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Prävention von Benachteiligungen, die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdungen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gewissermaßen „Anwalt“ der Kinder und Jugendlichen und geprägt von den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Vielfalt der Träger und Angebote (§ 3 SGB VIII) der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung (§ 4 SGB VIII), dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII). Die Gesamtverantwortung einschließlich der Gewährleistungsverantwortung und der Planungsverantwortung liegen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. also bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Neben diesen unterschiedlichen Herangehensweisen von Jugendhilfe und Schule gibt es aber auch eine Reihe von **Schnittstellen für eine Zusammenarbeit**, die bei Beibehaltung der Eigenständigkeit beider Institutionen durch eine intensivere Kooperation vergrößert werden können.

Jugendhilfe und Schule haben nicht nur die gleiche Zielgruppe, auch ihre Funktionen und Aufgaben weisen in die gleiche Richtung. Hierzu gehören insbesondere<sup>3</sup>:

- die Schaffung von Chancengerechtigkeit im Zugang zu Bildung und Erziehung,
- die Entwicklung einer „Pädagogik der Anerkennung“, die auf einem ressourcenorientierten, pädagogischen Handeln, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen basiert,
- die Vermeidung von sozialer Ausgrenzung, Förderung von benachteiligten und begabten Kindern und Jugendlichen,
- die Umsetzung der Partizipation,
- die Verhinderung von Separatismus und Ausgrenzung und die Förderung von Eigenaktivität und Selbstbestimmtheit,
- die Beteiligung der Eltern am Bildungsgeschehen und der institutionellen Erziehung,
- die intensive Kooperation der jeweils beteiligten Einrichtungen bei der Gestaltung der Übergänge in neue Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen.

Bei der Umsetzung dieser gemeinsamen Aufgaben von Jugendhilfe und Schule befinden sich die Thüringer Schulen und die Thüringer Jugendhilfe auf dem richtigen Weg, der in den nachfolgenden Kapiteln skizziert wird.

---

<sup>3</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendlilfe, Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Berlin 2006.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Landesregierung keine Notwendigkeit für eine grundlegende Veränderung der Schule. Thüringen besitzt, angefangen mit der Grundschule über die Regelschule - als Kernstück des Thüringer Schulsystems - bis hin zum Gymnasium bzw. den berufsbildenden Schulen sowie den am speziellen Bedarf orientierten Förderschulen, eine leistungsfähige, ausgewogene Schulstruktur. Dieses gegliederte Schulsystem bietet mit seiner Vielfalt für jeden Schüler die richtige Schule. Die Eigenverantwortung von Schule wird zwar notwendigerweise durch Kontroll- und Rahmenvorgaben der Schulaufsicht und der Schulträger begrenzt. In Thüringen stehen aber der Einzelschule dennoch ausreichend Möglichkeiten zu selbstständigem Handeln offen, welche sowohl regional als auch überregional betrachtet zunehmend an Bedeutung gewinnen. Von den Schulen werden im Übrigen die vermehrt vom Kultusministerium eröffneten inneren und äußeren Entwicklungsprozesse als Chance im Sinne der o. g. Empfehlung, d. h. zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Bildungsorten und Lernwelten, genutzt.

### **3.2.2. Der umfassende gesellschaftliche Anspruch auf Bildung erfordert ganztägige Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter. Sie sind schnellstmöglich und bestmöglich auf- und auszubauen.**

*Insgesamt muss der Auf- und Ausbau ganztägiger Angebote zu einem neuen öffentlichen System für Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen führen. Quantitativ ist ein flächen- und bedarfsdeckendes Angebot zu schaffen, qualitativ muss mit dem Ausbau von Ganztagschulen eine grundlegende pädagogische Reform der Schule einhergehen, die auch eine Rhythmisierung des Tagesablaufs und die Einbeziehung alternativer Lernformen zum Gegenstand hat. Der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe als gesetzlich beauftragten und öffentlich verantworteten Institutionen für Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen kommt beim Auf- und Ausbau ganztägiger Angebote eine verantwortliche und strukturierende Funktion zu.*

Die Landesregierung stimmt der Empfehlung insoweit zu, als auch ganztägige Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter erforderlich sind.

Bei der Beschreibung **ganztägiger Angebote** wird die nachstehende Begriffsdefinition der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

Die Kultusministerkonferenz (vgl. NS 348, Schulausschuss, 27./28.03.2003, TOP 6) berücksichtigt bei ihrer **Definition von Ganztagschulen** sowohl den Gesichtspunkt der ganztägigen Beschulung als auch den der Betreuung. Ganztagschulen sind demnach Schulen, bei denen

- im Primar- und Sekundarbereich I über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülern ein Mittagessen bereit gestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen.

Es werden dabei drei Formen unterschieden:

- In der **voll gebundenen Form** sind alle Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich ein Teil der Schüler (z. B. einzelne Klassen oder Klassenstufen) an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** können einzelne Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten dieser Schulform teilnehmen. Für die Schüler ist ein Aufenthalt, verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule, an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden möglich.

Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schüler oder deren Erziehungsberechtigte für mindestens ein Schulhalbjahr zu erklären.

Auf der Grundlage dieser Definition kann für Thüringen festgestellt werden, dass der Auf- und Ausbau ganztägiger Angebote besonders im Grund- und Förderschulbereich abgeschlossen ist und auch in den weiterführenden Schulen spätestens seit Einführung der Schuljugendarbeit im Jahr 2003 systematisch aufgebaut wird.

In den **Grundschulen** gehören Ganztagsangebote seit Jahren zum normalen Schulalltag, da allen ein Hort angegliedert ist, den ca. 60 % der sechs- bis zehnjährigen Kinder regelmäßig besuchen. Die Grundschule und der Hort sind nach § 10 ThürSchulG eine organisatorische Einheit und sind damit eine offene Ganztagschule im Sinne der o. g. Definition der Kultusministerkonferenz. Die Verantwortung des Schulleiters erstreckt sich auch auf den Bereich des Hortes. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote werden somit aufeinander abgestimmt. Die Erzieher sind in Unterrichtsprozesse einbezogen und an Schulentwicklungsprozessen beteiligt.

Alle **Förderschulen** sind ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß Ganztagschulen mit einem täglichen Bildungs- und Betreuungsangebot von mehr als sieben Zeitstunden, um durch Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung Benachteiligungen möglichst auszugleichen, soziale und berufliche Integration zu ermöglichen und zur Bewältigung des eigenen Lebens zu befähigen (vgl. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 - GVBl. S. 233).

Vergleichbares gilt für die **Spezialgymnasien** und Gymnasien mit Spezialklassen. Die erweiterte Stundentafel dort erfordert einen Unterricht, der das von der Kultusministerkonferenz gesetzte Stundenmaß von sieben Stunden an drei Tagen regelmäßig über erfüllt. Es handelt sich also um eine gebundene Form der Ganztagschule. Durch den Internatsbetrieb erhalten diese Schulen zusätzliche Sonderformen der Betreuung (z. B. Spezialgymnasium für Sprachen Schnepfental).

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Bereich der Klassenstufen 5 bis 10 wurden in Thüringen verstärkt seit dem Jahr 2003 mit dem Landesprogramm „**Schuljugendarbeit**“ realisiert. Ca. 80 % der Regelschulen und Gymnasien nahmen am Programm teil. Zunehmend entwickeln sich diese Schulen zu offenen Ganz-

tagsschulen im Sinne der Kultusministerkonferenz. Dafür wurden im Zeitraum 2003 bis 2005 ca. 8,8 Mio. Euro eingesetzt.

Zum 01.01.2006 wurden die Richtlinien „Jugendpauschale“ und „Schuljugendarbeit“ zur neuen Richtlinie **„Örtliche Jugendförderung“** zusammengeführt. Somit werden nun erstmals Landesmittel über eine einheitliche Förderrichtlinie nach gleichen Förderkriterien und mit einem Bewilligungsbescheid für die kommunale Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gewährt - und zwar für Maßnahmen innerhalb wie außerhalb von Schulen.

Mit dieser Zusammenlegung der Förderrichtlinien wird die auch in mehreren Empfehlungen des 12. Kinder- und Jugendberichtes eingeforderte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule weiter vorangebracht. Es werden bedarfsgerechte Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit neu entwickelt, und zwar unter der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Außerdem wird die geforderte pädagogische Reform der Schule, die auch eine Rhythmisierung des Tagesablaufs und die Einbeziehung alternativer Lernformen zum Gegenstand hat, befördert. Durch diese Zusammenführung der Angebote entsteht in Thüringen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule ein neues, eigenes Arbeitsfeld. Hauptinstrument in diesem Arbeitsfeld ist eine Jugendhilfeplanung, die im Rahmen der sozialräumlichen Betrachtung die Schulen stärker einbezieht. Konkret bedeutet dies, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Jugendförderplanung (vgl. § 16 ThürKJHAG) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern und den Schulverwaltungsämtern die Entwicklung der ganztägigen Angebote mitgestalten. Es bedeutet aber auch, dass im Hinblick auf die ganztägigen Angebote, die am Standort Schule entstanden sind, die außerschulischen Jugendhilfeangebote in den einzelnen Sozialräumen evaluiert und gegebenenfalls neu strukturiert werden müssen. Ziel ist es, die vorhandenen Angebote im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit innerhalb wie außerhalb der Schule so aufeinander abzustimmen, dass Doppelstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule vermieden werden.

Dazu sind verbindliche Absprachen (siehe unten Ziffer 3.2.5.) zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vor Ort notwendig.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf das Vorgehen der Stadt Erfurt verwiesen, die durch einen Stadtratsbeschluss vom 25.01.2006 die Gültigkeit des aktuellen Jugendförderplanes bis zum 01.12.2007 verlängert hat. Mit der Fortschreibung für den Zeitraum 2008 bis 2010 wurde der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ beauftragt. Dies geschieht unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes und des Schulverwaltungsamtes, die auch mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt sind. Um alle Interessengruppen zu hören bzw. zu berücksichtigen, wurden Planungsraumgespräche durchgeführt. Ziel der Planungsraumgespräche ist es, Informationen zur Fortschreibung des Jugendförderplanes zu vermitteln, Sichtweisen auszutauschen, Kommunikationsprozesse anzustoßen und Anregungen zur künftigen Zusammenarbeit zu sammeln. Der Teilnehmerkreis umfasst Vertreter von Jugendhilfeeinrichtungen bzw. deren Träger, Repräsentanten der Erfurter Ortschaften sowie Schulleitungsmitglieder und Schülersprecher der entsprechenden Schulen.

Eine mitbestimmende Rolle beim Ausbau der ganztägigen Angebote fällt den Schulträgern durch Bereitstellung des entsprechenden Schulaufwandes zu. Dieser Prozess der Verbesserung der materiellen Bedingungen wird punktuell durch das **Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ der Bundesregierung (IZBB)** unterstützt. Von den 4 Mrd. Euro, die der Bund in den Jahren 2003 bis 2007 für den Ausbau von Ganztagschulen zur Verfügung gestellt hat, sind dies für den Freistaat Thüringen:

2003	2004	2005	2006	2007
8.583.543 €	28.611.812 €	28.611.812 €	28.611.812 €	20.028.268 €

**Insgesamt: 114.447.246 Euro.**

Davon sind bereits über 100 Mio. Euro bewilligt und 45 Mio. Euro an die Schulträger ausgezahlt. Gefördert wurden bisher 124 Thüringer Schulen (Grundschulen mit staatlichem Hort, Förderzentren, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen besonders in Kombination mit schulbezogener Jugendarbeit).

Die Landesregierung empfiehlt zur weiteren Umsetzung,

- das neue Arbeitsfeld an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule systematisch weiter zu entwickeln sowie
- die Angebote im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit innerhalb und außerhalb der Schule so abzustimmen, dass keine Doppelstrukturen entstehen.

### **3.2.3. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsorte und Lernwelten muss zu einer erweiterten Kompetenzentwicklung beitragen.**

*Ziel eines neuen öffentlich verantworteten Systems von Bildung, Betreuung und Erziehung muss es sein, die unterschiedlichen Bildungsorte und Lernwelten so miteinander zu verknüpfen, dass kulturelle, instrumentelle, soziale und personale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen in umfassender Weise sowie lebenslagen- und altersadäquat gefördert werden. Ein Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsorte und Lernwelten ist nur dann möglich, wenn Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von Schule für alle Kinder und Jugendlichen erreichbar und zugänglich sind. Deshalb sind lebensweltbezogene Leistungen und selbst organisierte Formen der Jugendhilfe unabhängig von Schule in ihrem Eigensinn zu erhalten. Umgekehrt sind professionelle Dienstleistungen, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe stärker auf das System ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung zu beziehen.*

Die Empfehlung wird von der Landesregierung unterstützt.

Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen finden an vielen Orten statt und sind nicht an die Grenzen der institutionellen Zuständigkeiten gebunden. Darum ist das koordinierte Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure unter Einbeziehung der Eltern in verschiedenen Institutionen wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung eines multiprofessionell organisierten Gesamtsystems. Auf der Basis des jeweils eigenständigen gesetzlichen Handlungsauftrages kooperieren die Einrichtungen gleichberechtigt und verlässlich, so dass durch die verschiedenen Schnittmengen die bestmöglichen Voraussetzungen für die regionale Gestaltung der Bildungsorte und Lernwelten erzielt werden. Dabei sind auch personelle Verschränkungen sinnvoll. Kompetenzentwicklungen speziell innerhalb des Unterrichts erfolgen bei Thüringer Schülern mit der Einführung der Thüringer Lehrpläne und dem darin enthaltenen Kompetenzmodell gezielt seit 1999. Dieses hat sich grundsätzlich bewährt, wird zurzeit evaluiert und weiterentwickelt. Darüber hinaus ist frühzeitig erkannt worden, dass eine Erweiterung der Kompetenzentwicklung auch über den Unterricht hinaus in ganztägigen Formen der Bildung, Betreuung und Erziehung unablässig geworden ist.

Als ein wichtiger Bildungsort wird auch in Thüringen die Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Sie bietet insbesondere mit den Bereichen Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Hilfen zur Erziehung vielfältige Möglichkeiten für Bildung, Betreuung und Erziehung.

Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die Möglichkeiten der **Jugendarbeit**, da sie nach dem SGB VIII einen eindeutigen Bildungsauftrag hat. Es ist unmittelbare Aufgabe der Jugendarbeit, die Entwicklung junger Menschen zu fördern. Dabei sollen diese Angebote von Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinführen.

In Thüringen wurde durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Fachberatung des Landesjugendamtes schon sehr frühzeitig auf diese Rolle der Jugendarbeit verwiesen. Darüber hinaus wurde(n)

- 1998 „Aufgaben und Qualitätskriterien der außerschulischen Jugendbildung“ vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet; hierin wurden konkrete Qualitätsansprüche an eine Jugendbildungsarbeit formuliert.
- 1999 vom Landesjugendhilfeausschuss „Ansprüche an die offene Arbeit“ mit Kindern und Jugendlichen beschlossen, in denen die offene Arbeit als wichtiges Sozialisationsfeld neben Elternhaus, Schule und Ausbildung beschrieben und Bildungsaspekte herausgearbeitet wurden.
- 2001 vom Landesjugendamt ein Modellprojekt zu „Konzepten und Qualität in der offenen Jugendarbeit“ initiiert; in dessen Mittelpunkt stand die Verbesserung der Angebote der offenen Jugendarbeit.
- 2004 nach einer sehr intensiven Diskussion mit den Fachkräften der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Positionspapier zum „Lernort Jugendarbeit“ verabschiedet.

In diesem Prozess wurde deutlich, dass Bildungsziele in der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor allem in der Entwicklung von

- personalen Kompetenzen, wie Selbstbewusstsein, Fähigkeit zum Umgang mit Gefühlen, Umgang mit Wissen, Neugier, kritischer Auseinandersetzung, Urteilsvermögen,
- gestalterischen Kompetenzen, wie dem vorausschauendem und vernetzenden Denken,
- sozialen Kompetenzen, wie Ausdrucksfähigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Solidarität,
- kulturellen Kompetenzen, wie interkulturellem Wissen, Toleranz, aber auch z. B. Medienkompetenz, als wichtige Voraussetzung für berufliche Perspektiven,
- politischen Kompetenzen der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung (Partizipation), als die adäquate Form der politischen Bildung im Kontext offener Arbeit

liegen.

Ein weiterer wichtiger Bildungsort außerhalb von Schule ist die **Jugendverbandsarbeit**. Gerade hier wird den Jugendlichen ein Ort der Teilnahme und des eigenen Engagements - in Form des Ehrenamtes - geboten. In Thüringen arbeiten 96 landesweit tätige Jugendverbände mit 526.428 Mitgliedern. Die Jugendverbände betonen, dass die Jugendverbandsarbeit auch eine entscheidende Rolle in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule spielen kann und muss.

So wurde(n):

- 1999 eine Kooperationsempfehlung zwischen dem Kultusministerium und dem Landesjugendring Thüringen e. V. verabschiedet, die das Ziel hat, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendverbänden an Schule und im Umfeld von Schule zu unterstützen und gemeinsame Angebote zu entwickeln.
- in der 16. Vollversammlung des Landesjugendringes Thüringen e. V. am 18.11.2000 eine Grundposition zur Bildungspolitik beschlossen, die u. a. die Ressourcen der Jugendverbandsarbeit für Bildung außerhalb der Schule darstellt, wie z. B. Jugendverbände als Lernort der Demokratie, Möglichkeiten der außerschulischen Jugendbildung und Partizipation; zudem wurde eine Veränderung des Schullalltags mit Methoden der Jugendverbandsarbeit angeregt.
- 2004 „Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit“ vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet, die als Qualitätsmerkmale besonders die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeiten der Partizipation und die Ressourcen des Ehrenamtes als Bildungsmöglichkeiten hervorheben und die Jugendbildung als immanenten Bestandteil der Jugendverbandsarbeit betrachten.

Im Rahmen der Arbeit im Ehrenamt spielt im Bereich der Jugendverbandsarbeit vor allem die **Jugendleitercard** eine besondere Rolle. Mit der Erlangung dieser Qualifizierung weisen die Jugendleiter nach, dass sie in der Lage sind, Kinder und Jugendliche selbstständig anzuleiten und Gruppen zu führen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Jugendleiterausbildung z. B. die Fähigkeiten, gruppenspezifische Prozesse zu erkennen und zu steuern sowie auf Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren, gefördert und das entsprechende Methodenrepertoire vermittelt. Seit 2002 wurden in Thüringen insgesamt 5.204 Jugendleitercards ausgestellt.

Ein weiterer Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die **Jugendsozialarbeit** (§ 13 SGB VIII), welche insbesondere schulbezogene und berufsbezogene Leistungen umfasst. In Auswertung des 12. Kinder- und Jugendberichtes ist nachstehend primär die schulbezogene Jugendsozialarbeit von Interesse.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des 12. Kinder- und Jugendberichtes, dass der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als Voraussetzung erfolgreicher individueller und gesellschaftlicher Integration zukommt. Als Bildungsleistungen werden vor allem gesehen:

- die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen und emanzipierten Persönlichkeiten,
- der Abbau von Benachteiligungen in Erziehungs- und Bildungsprozessen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und Vermittlung von Integrationserfolgen,
- die Erhaltung und Sicherstellung positiver Lebensbedingungen an und in der Schule durch deren Mitgestaltung als einem Lebens- und Erfahrungsraum.

In einem sehr langen Diskussionsprozess vor allem mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss 2003 „Fachliche Empfehlungen zur Schulsozialarbeit“, in denen sich die o. g. Ziele wiederfinden.

Im Ergebnis einer aktuellen Abfrage zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird deutlich, dass auch das Thema schulbezogene Jugendsozialarbeit mehr Bedeutung für die Arbeit der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gewinnt. So gibt die Mehrzahl der Jugendämter an, eine gute Arbeitsbeziehung auch in diesem Arbeitsfeld zu den Schulen aufgenommen zu haben. Folgende Projekte wurden benannt:

<b>Jugendamt</b>	<b>Projekt</b>
Landkreis Eichsfeld	Fortführung der Projekte „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
Eisenach	Projekt „BOSS“ an einer Regelschule
Erfurt	Projekt bei der Erfurter Brücke e. V. (Bewerbertraining, Praktikasuche, Berufsorientierung)
Jena	Schulsozialarbeit in allen Schulen mit Regelschulanteil
Saale-Orla-Kreis	schulbezogene Jugendsozialarbeit in fast allen Regelschulen
Landkreis Sonneberg	Zentrum für Jugendsozialarbeit
Suhl	schulbezogene Jugendsozialarbeit an drei Regelschulen
Wartburgkreis	Fortführung der Projekte „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
Landkreis Weimarer Land	schulbezogene Jugendsozialarbeit an einer Regelschule

Die neue Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ (siehe oben Ziffer 3.2.2) bietet für den Ausbau dieses Arbeitsgebietes eine Chance, da hiernach auch die Jugendsozialarbeit in Form der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gefördert werden kann. Zum Projekt „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“ siehe die Erläuterungen unter der nachstehenden Ziffer 3.2.4.

Es wird in der Zukunft besonders darauf ankommen, die kulturellen, instrumentellen, sozialen, politischen und personalen Kompetenzen, die an oben dargestellten Bildungsorten und in wechselnden Lernwelten erworben werden, in einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Bildungsort Schule zu bringen. Dies wird nur in einer Kooperation und nicht in einer Konkurrenz zwischen Schule und Jugendhilfe gelingen.

Die Landesregierung wird darum

- in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe weiter an der Umsetzung des Bildungsauftrages der Jugendhilfe arbeiten,
- den Prozess der Struktursicherung und Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit weiter unterstützen,
- gemeinsame Fortbildungen zwischen Jugendhilfe und Schule einschließlich der Vertreter der Mitwirkungsgremien anbieten, um die Angebote der verschiedenen Bildungsorte besser aufeinander abzustimmen.

#### **3.2.4. Maßstab des Aus- und Umbaus ganztägiger Angebote muss die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sein.**

*Die Überführung des gegenwärtigen Schulsystems in ein System ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote setzt eine grundlegende Veränderung der Schule voraus. Dabei sollte unverkennbaren Leistungsunterschieden zwischen den Kindern nicht durch Klassenwiederholungen und schulische Selektion begegnet werden; vielmehr müsste eine alters-, entwicklungs-, geschlechts- und lebenslagen-gerechte individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen. Übergänge zwischen den Klassen- und Schulstufen sind so zu gestalten, dass sie nicht als Hürden oder Barrieren in der Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen wirken, sondern als Anlässe für gezielte Unterstützung und individuelle Fördermaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch über eine Verlängerung des grundständigen gemeinsamen Schulbesuchs von Schülern und Schülerinnen nachzudenken, wie er in den meisten europäischen Nachbarländern bereits existiert.*

Die Empfehlung wird von der Landesregierung unterstützt. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass nicht nur beim Ausbau von ganztägigen Angeboten die individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden sollte. Vielmehr wird schon seit 1991 mit dem Vorläufigen Bildungsgesetz vom 25.03.1991 (GVBl. S. 61) und seit 1993 mit dem ThürSchulG ein konsistentes System von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen gestaltet und weiterentwickelt.

Der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf **individuelle Förderung** leitet sich aus dem gemeinsamen Auftrag für die Thüringer Schulen (§ 2 ThürSchulG) ab und richtet sich an die pädagogischen Konzepte aller Schulen, unabhängig von der Organisationsform.

Die Novellierung der Schulgesetzgebung Thüringens im Jahr 2003 gibt den Schulen dafür den entsprechenden rechtlichen Rahmen. In Thüringen besteht nunmehr für die Schulen die Möglichkeit der flexiblen Gestaltung von Lernzeiten und Lerngruppen.

Speziell in der Phase des Eintritts in die **Grundschule** steht eine alters-, entwicklungs- und lebenslagengerechte individuelle Förderung der Kinder im Mittelpunkt. Mit der Einführung dieser veränderten Schuleingangsphase kann die Verweildauer entsprechend dem Entwicklungsstand des Schülers auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden (§ 5 ThürSchulG).

Mit dem bestehenden Thüringer Schulsystem ist schulische Selektion im Vergleich zu anderen Ländern minimiert, da z. B. mit der Weiterentwicklung der **Regelschule** im Jahr 2003 der Grundgedanke des längeren gemeinsamen Lernens, der gezielteren Förderung des einzelnen Schülers und der Stärkung der Eigenverantwortung der Einzelschule verstärkt wurde. Zudem sind der Regelschule zusätzliche Entscheidungsfreiräume eröffnet worden. Damit ist das Ziel realisiert, den Schulen die Möglichkeit zu geben, auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Rahmenbedingungen angemessen zu reagieren und aus der Verantwortung für jeden einzelnen Schüler heraus möglichst jeden Jugendlichen zu einem Schulabschluss zu führen. Des Weiteren werden den Schülern vielfältige Möglichkeiten eröffnet, ein Schwerpunktprofil entsprechend ihrer Interessen, Neigungen und Begabungen zu entwickeln.

Die Freiräume für die notwendigen Schwerpunktsetzungen werden durch eine flexible Rahmenstundentafel eröffnet. Flexibilität bedeutet in diesem Zusammenhang - unter Beibehaltung von Mindeststunden - fachspezifisch für ganze Klassen, aber auch für einzelne Schüler bzw. Schülergruppen, die jeweils notwendige Lernzeit zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist es den Schulen möglich, ihre Organisationsstruktur und die Unterrichtsarbeit auf längeres gemeinsames Lernen auszurichten. Im Rahmen der veränderten Schulordnung wird kursübergreifendes Arbeiten gewährleistet. Unabhängig davon, ob sich Schüler auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss vorbereiten, können sie gemeinsam lernen. Die Differenzierung kann auch innerhalb des Unterrichts (beispielsweise über veränderte Aufgabenstellungen) oder stundenweise getrennt erfolgen. Durch eine einheitliche und gleichzeitig bedarfsgerechte Lehrstellenzuweisung wird der Rahmen für möglichst individuelle Förderung auch beim längeren gemeinsamen Lernen gesichert.

Eine Schullaufbahnempfehlung für die unterschiedlichen Kurse erfolgt ab Klassenstufe 7 in Mathematik und der ersten Fremdsprache, spätestens ab Klassenstufe 9 zusätzlich in Deutsch und in Physik. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen führt dazu, dass bis zum Ende der Klassenstufe 8 die Entscheidung im Hinblick auf den angestrebten Schulabschluss offen bleiben kann.

Zum frühzeitigen Erkennen und gezielten Fördern von Begabungen hat Thüringen vielfältige Ansätze und Initiativen entwickelt. Neben schulamtsbezogenen Konzepten zur **Begabungsförderung** und regionalen schulübergreifenden Initiativen haben die Camps für Grundschul Kinder besonderen Stellenwert. Seit dem Schuljahr 2001/2002

bietet das Kultusministerium im Herbst und Frühjahr jeweils fünf Kurse für je 40 Grundschul Kinder mit besonderen Begabungen während der Unterrichtszeit an. Ziel ist eine allgemeine Begabungsförderung, wobei jedes Camp unter einem bestimmten Thema (z. B. aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder künstlerisch-sprachlichen Bereich) steht. Die inhaltliche Gestaltung liegt in den Händen von Lehrern, die sich in besonderer Weise für die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen qualifiziert haben. Inzwischen konnten von Thüringer Hochschulen und Universitäten sieben Professoren zur Mitarbeit in den Camps gewonnen werden. Eine Anmeldung für diese Camps ist durch die Eltern nur über die Grundschule möglich. Im Rahmen von Kinderuniversitäten werden darüber hinaus seit Sommer 2003 kindgerechte Vorlesungen angeboten.

Besonders bewährt haben sich bei der individuellen Förderung Thüringer Schüler die seit 1991 bestehenden Spezialgymnasien bzw. Gymnasien mit Spezialschulteilen im sportlichen, sprachlichen, musischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

Um Talente im Schulalter zu wecken, individuell zu fördern und herauszufordern, setzt der Freistaat Thüringen auch auf das Instrument der Wettbewerbe. Mit ihnen lassen sich die Zielsetzungen der Anregung und Motivation einer breiten Basis von Schülern mit dem Finden und der Herausforderung von besonders Begabten und Leistungsfähigen ausgezeichnet verbinden. Wettbewerbe sind differenzierte Anreiz- und Förderinstrumente, vor allem für Jugendliche im Schulalter. Deshalb werden alle gesamtstaatlich geförderten Schülerwettbewerbe als Instrument zur Förderung besonders begabter Schüler eingesetzt. Dabei finden die Auswahlverfahren für die Internationalen Olympiaden besondere Beachtung.

Ausgewählte Beispiele sollen das Angebot für Schüler in Thüringen verdeutlichen:

- Mathematikolympiade als vierstufiger Wettbewerb (bundesweit),
- Jugend forscht - Schüler experimentieren (bundesweit),
- Mathematischer Wettbewerb an Thüringer Regelschulen,
- Landesolympiaden Chemie, Biologie, Physik, Technik,
- Thüringer Schülerwettbewerb für Biologie/Chemie für Regelschulen,
- Thüringer Kinder-Computerolympiade,
- Hörspielwettbewerb,
- Junges Literaturforum Hessen/Thüringen.

Zahlreiche externe Institutionen und Vereine sind bei der Ausrichtung dieser Wettbewerbe aktiv im Sponsoring oder bei der ideellen Unterstützung tätig.

Auch im Schulsport gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Begabungen gezielt durch Wettbewerbe oder Projekte zu fördern. So bietet u. a. der Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA mit seinen vielfältigen Sportangeboten jedem Schüler die Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen und seine Begabung weiter zu entwickeln. Im Schuljahr 2005/2006 beteiligten sich hieran wieder über 30.000 Thüringer Schüler von der Regional- bis zur Bundesebene. Dabei waren die Thüringer Schulmannschaften erneut mit insgesamt 16 Medaillen bei den Bundesfinals im Wettstreit mit den Landessiegern der anderen 15 Länder sehr erfolgreich. An erster Stelle sind dabei erneut die Bundessiege der Mädchen und Jungen vom Sportgymnasium Oberhof im Skilanglauf, die ersten Plätze der Leichtathleten,

Tischtennisspieler und Handballer des Pierre-de-Coubertin-Gymnasiums Erfurt sowie der Sieg der Fußballer vom GutsMuths-Gymnasium Jena zu nennen. Aber auch die Medaillen des Elisabeth-Gymnasiums Eisenach im Handball, des Tilesius-Gymnasiums Mühlhausen im Tischtennis sowie die Podestplätze der Erfurter Beachvolleyballer und Jenaer Judoka und Badmintonspieler zeugen von der guten Ausbildung und Förderung an den Schulen.

Die Begabungsförderung reicht aber auch durch die Zusammenarbeit mit Vereinen im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen „Schule-Sportverein“ und die Arbeitsgemeinschaften Sport weit über den Unterricht hinaus. Beim jährlich durchgeführten Sportabzeichenwettbewerb der Schulen können Schüler und Lehrer ihr Leistungsvermögen testen. Auch der Talentwettbewerb Fußball im Rahmen der FIFA WM 2006 hat Mädchen und Jungen bei der Ablegung des Fußball-Abzeichens und eines Vier-gegen-vier-Turniers die Möglichkeit geboten, ihre Begabung zu zeigen und durch intensives Üben die Leistung weiter zu entwickeln.

Für **Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten** sowie für Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache können Förderunterricht oder andere geeignete Förderangebote auf der Basis eines aktuellen Förderplanes eingerichtet werden. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht an Grundschulen, Regelschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien lernen, werden entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse sonderpädagogisch gefördert durch qualifizierte Lehrkräfte. Die Schulen erhalten sowohl für die pädagogische als auch die sonderpädagogische Förderung entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschrift personelle Ressourcen.

Diese Möglichkeiten wurden durch eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten durch das ThILLM ergänzt. So wurden z. B. im Bereich der sonderpädagogischen Förderung ca. 100 Fortbildungsveranstaltungen zur spezifischen Befähigung in der sonderpädagogischen Arbeit der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Klinik-Lehrer und im Frühförderbereich angeboten. Hinzu kommen Angebote zum Umgang mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) in der Grundschule, individuelle Förderung im jahrgangsgemischten Unterricht, Module zur integrativen Förderung, Abrufangebote wie z. B. „Stärken stärken“, Binnendifferenzierung des Unterrichts oder Bewertung individueller Lernprozesse.

Ein spezielles Augenmerk gilt der Schulverweigerung. Erfolg in der Schule setzt einen regelmäßigen und engagierten Schulbesuch voraus. Bundesweit ist zurzeit zu beobachten, dass bei der Bekämpfung des Schulabsentismusses auf das Prinzip des Erfolgs gesetzt wird. Unterricht wird dabei soweit verändert, dass die Jugendlichen wieder einen Sinn im Lernen sehen und gleichzeitig Erfolg haben. Hierbei müssen auch individuelle Lösungen vor Ort gefunden werden. Das Kultusministerium unterstützt zahlreiche Projekte unterschiedlicher Träger mit schulischen Möglichkeiten und setzt dabei vorwiegend auf Prävention. Zu den landesweiten Maßnahmen gehören u. a. die Praxisklassen, die nach einem erfolgreichen Schulversuch in das Thür-SchulG aufgenommen und zu einem landesweiten Angebot ausgebaut wurden. Kooperation und sehr praxisorientiertes Lernen und Arbeiten sind dabei wichtige Pfeiler. Kooperationspartner sind u. a. Jugendhilfeträger, wie z. B. bei den Projekten „Arbeit mit Schul- und Ausbildungsverweigerern im Eichsfeldkreis“ (Villa Lampe), „Berufsorientierte Schulsozialarbeit in Eisenach“ (Evangelisch-Lutherische Diakonissenhaus-

stiftung) sowie „Kleeblatt“ - Arbeit mit Schulverweigerern in Erfurt (AWO, AJS GmbH).

Eine weitere Chance der individuellen Förderung von Schülern bietet die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelte schulbezogene Jugendsozialarbeit. Über die bereits oben unter Ziffer 3.2.3. beschriebenen Projekte hinaus soll hier vor allem auf das von 2000 bis 2005 durchgeführte Projekt „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“ eingegangen werden. Ziel dieses Projektes war es, an den berufsbildenden Schulen im Querschnittsbereich von Jugendhilfe und Schule ein Netz von Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Jugendlichen bereit zu stellen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. 50 Sozialpädagogen unterbreiteten o. g. Unterstützungsangebote an insgesamt 47 Thüringer berufsbildenden Schulen.

Mit Einbeziehung dieses Projekts in die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in diesem Jahr wird die Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die schulbezogene Jugendsozialarbeit verdeutlicht. Derzeit ist festzustellen, dass „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“ in 17 Landkreisen und kreisfreien Städten fortgesetzt wird.

Vor Ort sind darüber hinaus weitere Formen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen entstanden. Zu nennen ist dabei beispielsweise der Landkreis Sonneberg, wo insbesondere Ausbildungen zu Schülerstreitschlichtern, soziale Workshops für Gruppen oder Klassenverbände, Anti-Mobbing-Programme, Mädchen- bzw. Jungenarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit in Städten und Gemeinden, spezielle Programme für die Arbeit mit Jugendgruppen sowie Einzelfallhilfen von einem landkreisweit agierenden „Zentrum für Jugendsozialarbeit“ angeboten werden.

Ein weiterer wesentlicher Bereich der individuellen Förderung von jungen Menschen ist die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter. Der überwiegende Teil der Thüringer Jugendämter schätzt ein, dass diese Zusammenarbeit auf den Einzelfall bezogen gut ausgebaut ist.

Bei einer solchen am Einzelfall orientierten Arbeit haben besonders der Kyffhäuserkreis und der Landkreis Sömmerda neue Wege beschritten. Im Kyffhäuserkreis wurde 1996 die „Schulstation“ aufgebaut. In dieser „Besonderen Schule“ werden seither an zwei Standorten seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Schüler nach einem individuellen Förderplan (Hilfeplan) unterrichtet. Ziel der Förderung ist die schulische Integration (nach max. zwei Jahren) sowie die ambulante sozialtherapeutische Betreuung dieser Schüler. Im Landkreis Sömmerda gibt es vergleichbare individuelle Beschulungsformen. Dort werden z. B. integrative Beschulung mit sozialpädagogischer Betreuung durch Einzelförderung und soziale Gruppenarbeit, Förderunterricht in Kleingruppen und Einzelunterricht sowie gezielte intensive Elternarbeit gemeinsam von Jugendhilfe und Schule organisiert und von der Jugendhilfe im Rahmen der erzieherischen Hilfen finanziert.

Der Landkreis Hildburghausen verweist auf ein Modell der intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und fünf Schulen im Landkreis, die auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung basiert. Damit konnte ein sehr intensiver Kontakt des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit den ver-

antwortlichen Schulleitern, Beratungslehrern und Klassenlehrern hergestellt werden. Diese präventive Arbeit zeigt mittlerweile gute Ergebnisse; oftmals konnten sogar Heimeinweisungen vermieden werden.

Mit dem Ausschöpfen aller oben beschriebenen Gestaltungsspielräume und Maßnahmen sind die Voraussetzungen geschaffen, dass an Thüringer Schulen die Wiederholung von Klassenstufen auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

In dem von der Landesstelle Gewaltprävention und dem Kultusministerium durchgeführten Pilotprojekt „Von Aggression bis Delinquenz. In der Schule abgestimmt handeln beim Grenzen setzen und Chancen geben“ wird an sechs weiterführenden Schulen die Zusammenarbeit von Beratungslehrern der Schulen, Jugendsachbearbeitern der Polizei und Sozialarbeitern aus den Jugendämtern in schwierigen Einzelfällen ausgebaut und methodisch entwickelt. Zielgruppe sind insbesondere strafunmündige Schüler, d. h. Schüler im Alter zwischen elf und 14 Jahren. Ziel ist es, schulische Wechsel und drohende Schulabbrüche zu vermeiden. In dem Pilotprojekt werden die bisher eher geringen Erfahrungen mit multiprofessionell zusammengesetzten Teams im Bildungs- und Erziehungsbereich aufgearbeitet und zu integrierten Lösungen fallbezogener Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz weitergeführt. Eine Übertragung der Erfahrungen ist ab Schuljahr 2007/2008 vorgesehen.

Weiter gehend empfiehlt die Landesregierung

- eine strukturiertere Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, insbesondere im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
- eine unbedingte Einbeziehung der Fachkräfte der Schulen bei der Erstellung der Hilfepläne nach § 36 SGB VIII,
- eine gemeinsame Fortbildungsstrategie von Jugendhilfe und Schule.

### **3.2.5. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsorte und Lernwelten muss strukturell und personell gesichert werden.**

*Für die bessere Zusammenarbeit mit außerschulischen Akteuren sind in jeder Schule organisatorische und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Bereich ist personell im Schulleitungsteam abzudecken; er muss für die Organisation der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Institutionen von Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden sowie Institutionen der Kultur und der Wirtschaft zuständig sein.*

*Bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe müssen ebenfalls Bedingungen geschaffen werden, die es erlauben, die Kooperation mit Schulen zu organisieren und zu gestalten. Träger, die mit Schulen zusammenarbeiten, haben hierfür Ressourcen vorzusehen. Außerdem sollte in jedem kommunalen Jugendamt ein eigener Arbeitsbereich „Jugendhilfe und Schule“ eingerichtet werden, der die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in diesem Feld angemessen wahrnimmt.*

Die Landesregierung begrüßt diese Empfehlung.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen im Bereich der Schule schaffen die Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schu-

le. So werden mit § 2 ThürSchulG bereits seit 2003 alle verantwortlichen Träger als auch die Akteure untereinander aufgefordert, das Schulwesen im Sinne einer gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung zu gestalten. Adressaten sind dabei auch die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Weiterhin wird durch § 11 ThürSchulG auf die Bedeutung von außerunterrichtlichen Angeboten verwiesen. Dabei wird auf die territorialen Besonderheiten und die Bedürfnisse der Schüler Bezug genommen.

Somit wird ein sozialräumlicher Bezug gefordert und das Prinzip der Öffnung der Schule in den Sozialraum unterstützt.

Seit Einführung der Schuljugendarbeit gibt es zur Umsetzung dieses Angebotes Ansprechpartner sowohl in allen Staatlichen Schulämtern als auch Verantwortliche in den Schulen, deren Aufgabe die Koordinierung und die Abstimmung mit den außerschulischen Partnern ist. Die Verantwortung für diese schulischen Veranstaltungen liegt laut Lehrerdienstordnung beim Schulleiter.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde im ThürKJHAG in den §§ 16 bis 18 die Bedeutung der Jugendarbeit ausdrücklich hervorgehoben. Die Landesregierung sieht in der Jugendarbeit eine der vordringlichsten Aufgaben.

Darum fördert der Freistaat Thüringen die örtliche Jugendarbeit zunächst über eine Vielzahl von Einzelrichtlinien, ab 1998 dann über die Richtlinie „Jugendpauschale“ und seit diesem Jahr über die „Örtliche Jugendförderung“. Seit 1998 wurden insgesamt **91.001.000 Euro** für die **Jugendpauschale** zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe dieser Landesförderung konnten die Landkreise und kreisfreien Städte u. a. Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendkriminalitätsprävention (§§ 11 bis 14 SGB VIII) aufbauen und unterstützen.

Förderung der Jugendpauschale, hier: Anteil für Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII:

2003	2004	2005
7.148.708 €	7.135.930 €	5.200.546 €

Für die Haushaltsjahre 2004 ff. hat das Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ein neues Berichtswesen erarbeitet, welches genaue Angaben zur Förderung in den einzelnen Bereichen zulässt.

Aus dieser Statistik ergibt sich, dass über die Richtlinie Jugendpauschale im Jahre 2004 insgesamt 534 Stellen (VbE) im Bereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens anteilig vom Land gefördert wurden. Darunter waren ca. 400 VbE im Bereich der Jugendarbeit, 80 VbE im Bereich der Jugendsozialarbeit und 30 VbE in der Jugendverbandsarbeit. Diese Fachkräfte führen eine Vielzahl von Angeboten in der außerschulischen Jugendbildung sowie in der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit durch.

Zusätzlich fördert das Land überörtliche Maßnahmen und Personalstellen im Rahmen der Jugendarbeit über den **Landesjugendförderplan**:

2003	2004	2005
1.951.908 €	1.945.712 €	1.434.245 €

Darunter waren die nachfolgenden Förderschwerpunkte:

Landesförderung	2003		2004		2005	
	gesamt	VbE	gesamt	VbE	gesamt	VbE
Jugendverbandsarbeit einschließlich Jugendbildungsreferenten	1.750.703 €	35	1.721.333 €	35	1.301.585 €	25
Außerschulische Jugendbildung außerhalb von Jugendverbänden	164.965 €	7	189.045 €	8	132.660 €	5,5

Über die „Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur **Bildung für Nachhaltigkeit und handlungsorientierten Umweltbildung**“ im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz wurden außerdem nachfolgende Mittel zur Umsetzung von Bildungsprojekten zur Verfügung gestellt:

2003	2004	2005
128.443 €	132.229 €	108.224 €

Davon können auch Träger der Jugendhilfe für Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen partizipieren.

Aus Sicht des Landes wurden somit im Bereich der Jugendhilfe die erforderlichen personellen Möglichkeiten geschaffen, um mit der Schule zusammenzuarbeiten. Diese Möglichkeiten werden seit diesem Jahr mit der neuen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ inhaltlich weiter qualifiziert. Unter Ziffer 3.2.2 wurden hierzu bereits Aussagen getroffen.

Im Ergebnis einer aktuellen Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird allerdings deutlich, dass es bisher kaum verbindlich fixierte Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule in Thüringen gibt. Die überwiegende Mehrzahl der Jugendämter gibt an, mit der Schule bisher eher unverbindlich zusammenzuarbeiten. Die verbindlichen Kooperationsstrukturen beziehen sich zumeist auf Jugendhilfeausschüsse oder (Sozial-

raum-)Planungskonferenzen sowie Unterausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitskreise. Neun Jugendämter führen zudem Arbeitskreise mit verschiedenen Thematiken durch, welche die Kompetenzbereiche von Schulen tangieren und in denen Vertreter der Schulen integriert sind. Genannt wurden dabei Themen wie Sucht, Prävention, Jugendschutz, Schulbummelei, Jugendbildungsarbeit, Schuljugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit sowie der Allgemeine Soziale Dienst.

Die Enquetekommission für Erziehung und Bildung in Thüringen hat in ihrem Abschlussbericht ebenso wie der 12. Kinder- und Jugendbericht empfohlen, dass der Abschluss von **Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und ihren Partnern** verstärkt gefördert werden soll. Nach Vorschlag der Enquetekommission sollten in den Vereinbarungen nachfolgende wesentliche Punkte verankert werden:

- Abstimmung über Inhalte sowie Bildungs- und Erziehungsziele und Ergebniskontrolle,
- Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen,
- finanzielle, materielle und personelle Verpflichtungen.

Diese Empfehlungen wurden bei der Erarbeitung der neuen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ berücksichtigt. So ist in Ziffer 4.3. dieser Richtlinie bestimmt, dass die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit verbindlicher Vereinbarungen zwischen Schule und Maßnahmeträger bedürfen; ohne diese Vereinbarungen sind sie nicht förderfähig.

Die Landesregierung sieht nachfolgenden weiteren Handlungsbedarf:

- Die Empfehlung zur Schaffung von eigenen Arbeitsbereichen „Jugendhilfe und Schule“ wird von Landesregierung unterstützt, kann aber aufgrund der kommunalen Zuständigkeit gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten nur angeregt werden. Eine Mindestforderung ist dabei, dass sowohl in den Schulen als auch in den Jugendämtern ein konkreter Ansprechpartner benannt wird.
- Die Landesregierung wird § 12 ThürKJHAG (Beteiligung an der Planung) um den Bereich „Jugendhilfe und Schule“ erweitern.
- Die Landesregierung ist weiterhin bemüht, eine landesweit geltende Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden (Schulträger und örtliche Jugendhilfeträger) sowie den beteiligten Fachressorts der Landesregierung (oberste Schulaufsicht sowie oberste Landesjugendbehörde) abzuschließen.
- Um die Zusammenarbeit von Seiten der Schule weiter zu stabilisieren, wird die Aufgabe der Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe in der Lehrerdienstordnung konkretisiert.

### **3.2.6. Ganztagsschulen und ganztägige Angebote sollten von multiprofessionellen Teams mit einem aufgabenangemessenen Qualifikationsprofil aufgebaut und verantwortet werden.**

*Ganztägige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote müssen von einer neuen Form der Kooperation von Lehrpersonal und sozialpädagogischen Fachkräften gestaltet und getragen werden. Dazu sind ein neues Verständnis von Lehrarbeit im Verhältnis von Unterricht und anderen Aufgaben, längere Präsenzzeiten von Lehr-*

*kräften in der Schule sowie die Einrichtung individualisierter Lehrerarbeitsplätze in der Schule notwendig. Die Lehrerausbildung ist besser auf die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten. Ebenso müssen sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen der Ausbildung an den Hochschulen intensiver auf die von ihnen wahrzunehmenden Bildungsaufgaben im Rahmen ganztägiger Angebote vorbereitet werden.*

Die Landesregierung unterstützt die Empfehlung, die multiprofessionellen Teams mit einem der Aufgabe entsprechenden Qualifikationsprofil für ganztägige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote auszustatten.

Grundsätzlich ist eine bessere Ausrichtung der **Lehrerausbildung** auf die Belange der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, denn eine solche ist Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule in allen Bereichen. Dies ist vom Umfang her im Rahmen der universitären Ausbildung von Lehrern durchaus leistbar. Mit dem in Vorbereitung befindlichen neuen Lehrerbildungsgesetz und den dazu notwendigen inhaltlichen Abstimmungen mit den Universitäten und Hochschulen wird auch auf die Erweiterung des Qualifikationsprofils in Richtung sozialpädagogischer Kompetenzen bei den Lehramtsstudenten sowohl in der ersten Phase der Ausbildung als auch während des Vorbereitungsdienstes geachtet.

Auch im Rahmen der generalisierten Ausbildung von staatlich anerkannten **Sozialarbeitern/Sozialpädagogen** in den jeweiligen Fachhochschulen sollte die Forderung nach einer Vorbereitung sozialpädagogischer Fachkräfte auf die Anforderungen im Rahmen einer Ganztagsbetreuung umgesetzt werden. Die Umsetzung wird aber eher als problematisch eingeschätzt, da die Schwerpunktsetzung der Inhalte bei den Fachhochschulen selbst liegt.

Nicht an jeder Fachhochschule nimmt die Kinder- und Jugendhilfe als ein mögliches Arbeitsfeld von sozialpädagogischen Fachkräften einen entsprechend breiten Raum ein. So ist gegenwärtig festzustellen, dass die Kinder- und Jugendhilfe zwar in jeder Thüringer Fachhochschule mindestens im Bereich des Grundstudiums gelehrt wird, sie aber nicht, wie in der Fachhochschule Jena, an allen Einrichtungen zu den Pflichtveranstaltungen gehört. Gerade hier besteht aber die Möglichkeit für Studenten, vor ihrer Spezialisierung im Hauptstudium einen Überblick über die Grundbegriffe der Kinder- und Jugendhilfe und die Kooperationsanforderungen an diese zu erfahren. Weiterhin besteht die Chance, im Rahmen des Hauptstudiums in der an allen Hochschulen ähnlichen Vertiefungsrichtung „Kinder- und Jugendhilfe“ eine Sensibilisierung zum Thema „Schule“ und deren Bedeutung für die Sozialisation und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.2. dargestellten Profilierung eines eigenständigen Arbeitsfeldes „Jugendhilfe und Schule“ wird sich die oberste Landesjugendbehörde um Kontakt mit den Thüringer Fachhochschulen bemühen, damit dieser Entwicklung auch im Rahmen der Ausbildung Rechnung getragen wird. Dies sollte insbesondere auch mit Blick auf die Einführung der neuen Bachelorabschlüsse forciert werden.

Es ist zu erwarten, dass sich durch die Straffung der Ausbildungszeiten für den Bachelorabschluss als ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen der Hochschulreform (in der Regel sechs bis sieben Semester) die Vielfalt der inhaltlichen

Ausrichtungen sozialpädagogischer Hochschulabschlüsse weiter erhöht (Spezialisierung). Die Hochschulen werden sich mit unterschiedlichen Studienangeboten und -inhalten profilieren und die Ausbildung wird sich künftig quantitativ und qualitativ viel stärker als bisher unterscheiden. Darin ist eine Chance für das Arbeitsfeld „Jugendhilfe und Schule“ zu sehen.

In den bestehenden Thüringer Schulen mit ganztägigen Angeboten (vor allem Grund- und Förderschulen) wird schon seit Bestehen des Thüringer Schulsystems sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften besonderer Wert auf ein hohes Qualifikationsprofil gelegt. Permanente **Fortbildungen** begleiten diesen Prozess und gewährleisten eine Beständigkeit der pädagogischen Arbeit auf hohem Niveau. Diese Fortbildungen werden durch das ThILLM angeboten. Dabei wird auch auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die notwendigen Kooperationsbeziehungen mit der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen.

Hinzu kommen Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen des Landesjugendamtes, die die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe besser auf die Kooperationsanforderungen vorbereiten sollen - so z. B. die Jugendamtsleitertagungen, die zu den Themen

- „Bildung für alle - gemeinsamer Auftrag von Schule und Jugendhilfe“ (2003),
- „Schuljugendarbeit“ (2003) und
- „Ganztagsschulen in Thüringen“ (2004)

durchgeführt wurden sowie die gemeinsame Veranstaltung der Jugendpfleger und Jugendhilfeplaner „Welche Auswirkungen hat die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung auf die Jugendförderplanung?“ (2006).

Im Juli 2006 fand zudem eine gemeinsame Jugendamts- und Schulamtsleitertagung mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Gelingende Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ statt.

Soweit bisher Sozialpädagogen an Schulen eingesetzt wurden - was insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schulen (siehe oben Ziffer 3.2.4) sowie an einigen allgemein bildenden Schulen der Fall ist - hat sich dies als sinnvoll erwiesen und wird nach Aussagen vieler Beteiligter als ein gutes Modell für die Arbeit multiprofessioneller Teams eingeschätzt. Um die multiprofessionellen Teams weiter zu stärken, wurden von dem Träger des Projektes „Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen“, dem Verein Jugendberufshilfe Thüringen e. V., zusammen mit dem Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e. V. Tandemfortbildungen für die Sozialpädagogen und die Berufsschullehrer organisiert. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass damit vor allem das Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen Profession gestärkt wurde.

Die Möglichkeiten der Veränderung der Lehrerarbeitszeiten, einschließlich der Präsenzzeiten in der Schule, haben alle Thüringer Schulen seit Juli 2005 im Rahmen des Entwicklungsvorhabens „Eigenverantwortliche Schule“ (siehe unten Ziffer 3.2.7). Darüber hinaus sind alle Schulen aufgefordert, selbstständig über Modellvorhaben neue Wege im Rahmen der Lehrerarbeitszeit zu entwickeln und zu gehen.

Ganz gezielt hat sich auch das ThILLM in seinem Fortbildungsprogramm der Erweiterung der sozialpädagogischen Kompetenz der Lehrer gestellt. Somit ist z. B. gewährleistet, dass jede Schule mindestens einen sozialpädagogisch geschulten Beratungslehrer sowie weitere aufgabenbezogen fortgebildete Kollegen für den Prozess der sozialpädagogischen Arbeit qualifiziert hat.

In Auswertung des 12. Kinder- und Jugendberichts und der dargestellten bisherigen Entwicklung im Lande empfiehlt die Landesregierung,

- in der Lehrerausbildung Grundbegriffe der Kinder- und Jugendhilfe zu vermitteln,
- die Zusammenarbeit der obersten Landesjugendbehörden mit den Fachhochschulen und den Universitäten zu intensivieren, um auf die Ausbildung von sozialpädagogischem Fachpersonal in der Jugendhilfe mehr Einfluss zu nehmen,
- die gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe und der Schule weiter zu intensivieren, dabei sind die Möglichkeiten von Tandemweiterbildungen zu prüfen.

### **3.2.7. Die Entwicklung von Ganztagsschulen erfordert eine größere Selbstständigkeit der Einzelschule und eine stärkere Vernetzung im Sozialraum.**

*Der Aufbau ganztägiger Bildungsangebote setzt eine größere Autonomie der Einzelschule voraus. Zudem muss Schulentwicklung zu einer Entwicklung der Schullandschaft im kommunalen Raum beitragen, damit diese in sozialräumliche Netzwerke eingebunden wird.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung.

Damit setzt Thüringen ganz bewusst auf Eigeninitiative, auf Freiwilligkeit, auf Unterstützung und Begleitung für die Schulen. Leitziel und Methode der Schulpolitik ist es, den Schulen den Rahmen dafür zu geben, dass sie sich eigenverantwortlich entwickeln können, dabei Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle als Maßstab für diese Entwicklung bewusst nutzen sowie diese Entwicklung auch in öffentlicher Rechenschaftslegung dokumentieren. Dazu wurden in den Staatlichen Schulämtern entsprechende Strukturen geschaffen, die dieser Entwicklung Rechnung tragen und die Schulen unter enger Beteiligung der Mitwirkungsgremien auf ihrem Weg begleiten und unterstützen.

Hierzu gehört ferner das Entwicklungsvorhaben „**Eigenverantwortliche Schule**“, welches vom Kultusministerium initiiert und im Schuljahr 2005/2006 begonnen wurde und in dessen Rahmen die beteiligten Schulen die Möglichkeit haben, ihre Eigenverantwortung gezielt weiterzuentwickeln.

Das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ fordert die Schulen auf, sich den neuen Herausforderungen zu stellen, ihre Situation kritisch zu analysieren, auf der Basis ihres Schulleitbildes eigene Entwicklungsschwerpunkte zu formulieren und diese selbstständig umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Schule ihre eigenen Ziele formuliert, vorhandene Ressourcen dafür einsetzt und neue erschließt, Unterstützung von Partnern in Anspruch nimmt und ihre Arbeit evaluiert. Als Entwicklungsziele bzw. als Gegenstand einer Zielvereinbarung könnten daher beispielsweise formuliert werden:

- Entwicklung eines Schulleitbildes,
- Erhöhung der Schüleraktivität,
- Weiterentwicklung der Schülerselbsthilfe,
- gezieltere Binnendifferenzierung, um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Schüler besser gerecht zu werden,
- Erhöhung der Sozialkompetenz,
- Vertiefung der Identifikation mit der Schule.

Zurzeit beteiligen sich 60 Thüringer Schulen an dem Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“. Darüber hinaus haben sich zahlreiche weitere Schulen beworben.

Damit werden den Schulen neue Entscheidungsspielräume eröffnet. Ortsnahe Entscheidungen werden möglich und müssen dann auch in den Schulen vertreten werden. Eigenverantwortung von Schule wird dabei als angenommene und gelebte Verantwortung für das Handeln in der Schule, in Kooperation mit den regionalen Partnern und unter Nutzung der Bedingungen vor Ort, verstanden. Diese Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Entscheidungen gilt es auch für die Vernetzung im Sozialraum zu nutzen.

So wie von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege gefordert, wird es zukünftig darauf ankommen, die Kindertageseinrichtungen und Schulen in den öffentlichen Lebensraum weiter zu öffnen und eine stärkere gemeinwesenorientierte Arbeit anzustreben.

Die Jugendhilfe selbst verfügt über „konzeptionelle Vorstellungen“ der **Sozialraumorientierung**. Diese setzt am Willen der Betroffenen und den Interessen der Wohnbevölkerung an und definiert den Menschen im Sozialraum als Bezugspunkt professioneller Aktivität. Die so geschaffenen Sozialräume sind Bezugsgröße für Planung und Auswertung.

Hierbei geht es um die Einbeziehung von individuellen und sozialräumlichen Ressourcen in die individuelle Hilfestaltung sowie um eine stärkere methodische Berücksichtigung der Gestaltung von sozialen Lebensbedingungen und die Aktivierung von Selbsthilfekräften im Sozialraum. Die Sozialraumorientierung geht von einem zielgruppen- und bereichsübergreifenden Ansatz aus.

Seitens der öffentlichen Jugendhilfe gilt es vor allem, die strukturellen Bedingungen zur sozialräumlichen Zusammenarbeit zu schaffen, wobei an dieser Stelle auch darauf verwiesen werden muss, dass die politisch-administrative Gliederung unseres Schulsystems dazu führt, dass eine sozialräumliche Perspektive wohl nur für die Grundschule gelingen kann. Dieser Schultyp ist als einziger in formaler Hinsicht sozialräumlich verortet und erfasst alle Kinder seines engeren Einzugsbereiches. Alle anderen Schularten haben Einzugsbereiche, die weit über die Sozialräume hinaus gehen. Problematisch ist dies vor allem für Regelschulen und Förderzentren, deren Anbindung an sozialpädagogische und sozialarbeiterische Angebote und Dienstleistungen besonders wichtig ist, die aber wegen insgesamt geringer Schülerzahlen und langen Anfahrtswegen meist weit außerhalb jeglicher sozialräumlichen Zuordnung stehen. Trotzdem sollte eine sozialräumliche Ausrichtung der Schule weiter vorangebracht werden.

In der schon unter Ziffer 3.2.3. angesprochenen Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird deutlich, dass von den 22 Jugendämtern, die geantwortet haben, 13 Jugendämter Sozialraum- bzw. Planungsraumkonferenzen durchführen und davon vier angeben, Schulen aktiv einzubeziehen. Somit haben Schulen bisher in den wenigsten Fällen die Möglichkeit, aktiv teilzunehmen.

Die Landesregierung wird daher - wie unter Ziffer 3.2.5 schon beschrieben - anregen, dass

- Sozialraum- bzw. Planungsraumkonferenzen zu einem unbedingten Instrument der Jugendhilfeplanung werden,
- Kooperationsempfehlungen zwischen Schulen und ihren Partnern im Sozialraum abgeschlossen werden,
- die Jugendhilfeplanungen der Landkreise und kreisfreien Städte mit den Schulnetzplanungen abzustimmen sind.

### **3.3. Herausforderungen für ein neues System von Bildung, Betreuung und Erziehung**

#### **3.3.1. Das Zusammenspiel und die Abstimmung der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kinder und Jugendliche sind zu verbessern.**

*Die bislang getrennten Angebote im Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungssystem sind besser aufeinander abzustimmen. Im frühkindlichen Bereich ist das Zusammenspiel von Einrichtungen und Eltern ebenso zu verbessern wie das Zusammenwirken von Tageseinrichtungen und Tagespflege. Zugleich sind mehr vernetzte Angebote für Kinder und Eltern aus einer Hand zu schaffen (z. B. Sprachkurse für Migranteltern in Tageseinrichtungen). „Häuser für Kinder“ bzw. „Häuser für Familien“ bieten sich hierfür als geeignete organisatorische Rahmen an. Weiterzuentwickeln ist auch der Übergang in die Schule durch eine wechselseitige Anbindung von Kindergarten und Schule, indem im Kindergarten die Seite der Bildung und in der Schule die Seite der Betreuung und der Erziehung verstärkt wird.*

*Im Schulalter lassen sich die schulischen und die nichtschulischen Angebote erheblich besser aufeinander abstimmen, so dass die unterschiedlichen Lebens- und Lernwelten der Kinder enger verzahnt werden. Insgesamt muss das gesamte System Stabilität und Verlässlichkeit so organisieren, dass Synergieeffekte eintreten und die bestmögliche Förderung von Kindern erreichbar wird. Dabei ist eine Entscheidungskompetenz vor Ort von maßgeblicher Bedeutung.*

Der Empfehlung wird zugestimmt, für Thüringen besteht hinsichtlich der Umsetzung durchaus noch Handlungsbedarf.

Die Neuregelungen im SGB VIII im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bieten eine gute Grundlage, **Kooperationsmodelle zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** zu entwickeln und so eine enge Vernetzung der Angebote im Sinne eines Verbundsystems zu erreichen, um so vorhandene Infrastruktur für Familien zu verbessern. Durch eine Kooperation zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtungen können im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen und Hospitationen sowie durch den fachlichen Austausch, aber auch durch

die Nutzung der Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung für gemeinsame Aktionen Synergieeffekte entstehen, welche sich in der Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit niederschlagen.

Außerdem sollen sich die Kindertageseinrichtungen stärker als „**Häuser für Familien**“ erkennen und ihre räumlichen, sächlichen und fachlichen Potentiale zu Gunsten von Familien nutzen. Die in Thüringen etablierten Familienzentren unterstützen diesen Prozess durch eigene Vernetzungsprojekte und sonstige Angebote. Des Weiteren ist aus Sicht der Landesregierung die Anbindung von Angeboten der Familienbildung insbesondere an Kindertageseinrichtungen noch ausbaufähig. Ebenso ist die Abstimmung zwischen Bildungs- und Freizeitangeboten und der institutionellen Kinderbetreuung noch zu optimieren.

Die **Kommunikation zwischen Eltern und pädagogischem Personal** der Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Inhalt und Ausgestaltung eines konsistenten Systems von Bildung, Betreuung und Erziehung ist in der Praxis vielfach noch weiter zu entwickeln. In diesem Gestaltungsprozess sind schwerpunktmäßig Fragen zum Bildungsverständnis, zur Entwicklungsbeobachtung und zu institutionsunabhängigen Entwicklungslinien der Kinder einzubeziehen.

Der Vernetzung der Bildungsorte, wie Familie, Beratungsstellen und andere an der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern beteiligte Einrichtungen, kommt auf kommunaler Ebene eine große Bedeutung zu. Diese Vernetzung ist besonders wichtig bei der Gestaltung der **gemeinsamen Konzepte zum Übergang in die Grundschule**. Die folgenden Beispiele zeigen einige gelungene Partnerschaften zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen:

Grundschule	Partnerkindertageseinrichtungen
Staatliche Grundschule Vogteischule Oberdorla	Evangelische Kirchengemeinde <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evangelischer Kindergarten „St. Andreas“, Kammerforst</li> <li>• Evangelischer Kindergarten, Niederdorla</li> <li>• Evangelischer Kindergarten, „Unterm Regenbogen“, Langula</li> <li>• Evangelische Kindertagesstätte Oberdorla, Arbeiterwohlfahrt</li> <li>• Kindertagesstätte, Oberdorla</li> </ul>
Staatliche Grundschule, Schulkomplex am Apelsberg, Neuhaus	Arbeiterwohlfahrt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, Neuhaus</li> </ul>
Staatliche Grundschule Eisfeld	Diakoniewerk Sonneberg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Harras Arbeiterwohlfahrt</li> <li>• Kindertagesstätte Eisfeld Diakoniewerk Sonneberg</li> <li>• Kindertagesstätte Eisfeld</li> </ul>

Lerngelegenheiten an außerschulischen Bildungsorten nehmen in den Altersgruppen ab zehn Jahren an Bedeutung zu. Den Kindern und Jugendlichen unterbreiten neben der Schule und der Familie jetzt verstärkt auch die Kinder- und Jugendhilfe, hier vor allem die Bereiche Jugendarbeit einschließlich außerschulischer Jugendbildung, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Bildungsangebote. Gleichzeitig nutzen Kinder und Jugendliche in diesem Alter verstärkt darüber hinausgehende Lernwelten, wie z. B. die Gleichaltrigengruppe, die Medien oder weitere Anbieter.

Geeignete Angebote müssen im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen von den Kommunen noch enger mit der Schule vernetzt werden, um die damit verbundenen Möglichkeiten im Zusammenspiel besser entfalten zu können.

Die Landesregierung sieht folgenden Handlungsbedarf:

- Entwicklung von Kooperationsmodellen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Kindertageseinrichtungen sollen sich stärker zu „Häusern für Familien“ entwickeln,
- Verstärkung der Kommunikation zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen in Bezug auf konzeptionelle Fragen,
- Gestaltung gemeinsamer Konzepte zum Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule.

### **3.3.2. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure und -gelegenheiten ist sozialräumlich auszugestalten und in kommunaler Verantwortung zu organisieren.**

*Ziel ist der Aufbau einer kommunalen Bildungslandschaft als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, die getragen wird von Leistungen und Einrichtungen der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, von kulturellen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, Institutionen der Gesundheitsförderung sowie privaten und gewerblichen Akteuren vor Ort. Ein vernetztes und verbindliches Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure erfordert größere Selbstständigkeit und mehr Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Institutionen, insbesondere auch der Einzelschule.*

### **3.3.3. Kommunale Bildungsplanung ist als integrierte Fachplanung aufzubauen.**

*Erforderlich ist eine kommunale Bildungsplanung, die geeignet ist, die Verengungen und Begrenzungen der Teilsysteme Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule zu überwinden und ein konsistentes Gesamtsystem für Bildung, Betreuung und Erziehung im kommunalen Raum zu entwickeln. Dazu sind kommunale Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung zu integrieren sowie mit der Sozialplanung und der Stadtentwicklungsplanung abzustimmen. Zentraler Akteur einer solchen Bildungsplanung muss die Kommune sein.*

*Vieles spricht dafür, dass für die Planung und die Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften partizipative Verfahren - auch unter Einbeziehung privater Anbieter - hilfreich sind. Zu prüfen ist, inwieweit sich Modelle der Jugendhilfeplanung auf diese*

*integrierten Formen der Planung übertragen lassen. Erprobte Instrumente der Beteiligung aus der Kinder- und Jugendhilfe wie Kinder- und Jugendforen bzw. Kinder- und Jugendparlamente oder die Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen sind für die Aufgabe gegebenenfalls weiterzuentwickeln.*

Die beiden o. g. Empfehlungen werden aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zusammen bearbeitet.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass kommunale Bildungsplanungen aufzubauen sind, die das Zusammenspiel verschiedener Bildungsakteure sozialräumlich ausgestalten.

Dem erweiterten Bildungsbegriff des 12. Kinder- und Jugendberichtes folgend kommt es darauf an, dass die mannigfaltigen kommunalen Bildungsakteure und Bildungsgelegenheiten und deren verschiedene Kompetenzen für das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen genutzt werden. Jugendhilfe stellt dabei in ihren vielfältigen Bildungsorten, wie z. B. in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, beim Kinder- und Jugendschutz, in der Kindertagesbetreuung sowie bei den Hilfen zur Erziehung, Gelegenheiten und Anregungen für formale wie informelle Bildungsprozesse bereit.

In diesen Prozess kommt den Jugendämtern die planerische Verantwortung im Hinblick auf die Entwicklung von Leitvorstellungen, Verfahren zur Zielerreichung bis hin zur datenbasierten Evaluation und der Durchführung der Maßnahmen zu.

Um eine Gesamtstruktur der Angebote von Bildung, Betreuung und Erziehung im kommunalen Raum zu schaffen, sollte in Zukunft eine „**Bildungsplanung**“ umgesetzt werden. Dazu sind kommunale **Jugendhilfeplanung** und **Schulnetzplanung** zu verknüpfen sowie mit der Sozialplanung und der Stadtentwicklungsplanung abzustimmen. Die Planungsverständnisse von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung sind sehr unterschiedlich. So bezieht sich Jugendhilfeplanung auf ein partizipatorisches und prozessorientiertes Vorgehen, auf den komplexen Planungsgegenstand kommunaler Jugendhilfepraxis. Schulnetzplanung hingegen hat eher den Charakter von Standortplanung, Standardisierung und der Umsetzung von Planungsvorhaben der Schulbehörde in einem administrativen Kontext.

Trotz dieser Unterschiede gibt es mögliche Schnittstellen zwischen beiden Planungen, wie z. B. die individuelle Förderung von jungen Menschen, das Zusammenspiel von Bildungsorten und die Organisation und Strukturbildung von Kooperationen.

Die Landesregierung teilt die Ansicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dass mit der neuen Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" ein erster Schritt zu einer kommunalen Bildungsplanung gegangen wurde. In der Konsequenz müssen sich nun langfristig die Jugendhilfeplanung und die Planungsprozesse der Schulen zu einer gemeinsamen Bildungsplanung entwickeln. Dazu wird das Landesjugendamt die Fachberatung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dieses Thema wird ein Schwerpunkt der künftigen Fortbildungsveranstaltungen - auch des ThILLMs - sein.

Bei der gemeinsamen Gestaltung der Bildungsplanung sollen die Instrumente der **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** einbezogen werden.

Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass eine aktuelle Befragung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen ergab, dass es zurzeit noch keine flächendeckende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt, die über eine Befragung der Zielgruppe hinausgeht. Vorrangig wurden Befragungen der Zielgruppe im Rahmen der Planungsprozesse zu Bedarfslagen angewandt.

Darüber hinaus setzten einzelne Jugendämter weitere Methoden der Partizipation ein. Knapp 10 % der Jugendämter geben an, dass sie Kinder- und Jugendparlamente oder ähnlich geartete Mitwirkungsmöglichkeiten umsetzen. Die Mehrzahl derer gibt indes an, dass diese nicht regelmäßig stattfinden. Auch die in Verbindung zur Schule stehenden Schülersprecherseminare werden mehrheitlich entweder gar nicht oder eher selten für die Themen der Kinder- und Jugendhilfe genutzt.

Die Landesregierung sieht es als Aufgabe und Chance an, mit der sich intensivierenden Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule die Instrumente der Partizipation in Thüringen weiter zu entwickeln und umzusetzen.

Aus Sicht der Landesregierung sind

- die Jugendhilfeplanung und die Schulnetzplanung aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, eine kommunale Bildungsplanung zu entwickeln,
- die Instrumente der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln und nutzbar zu machen.

### **3.3.4. Kommunale Bildungslandschaften erfordern eine neue Abstimmung und eine neue Justierung der rechtlichen Regelungen.**

*Kommunen müssen als zentrale Akteure kommunaler Bildungsplanung auch stärker bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schulen beteiligt werden. Auf Länder- und Bundesebene ist eine stärkere Kooperation zwischen Bildungs- und Jugendministerien erforderlich.*

Die Landesregierung stimmt der Empfehlung mit der Maßgabe zu, dass die Lehrplangestaltung weiterhin Aufgabe des Landes bleibt und die Ausgestaltung der schulischen Prozesse vor allem bei Schulen mit ganztägigen Angeboten durch die Kommunen und dabei maßgeblich durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgestaltet werden können.

Die Entwicklung von kommunalen Bildungsplänen wird als ein sehr langfristiger Prozess eingeschätzt, der nicht nur von Seiten der Jugendhilfe angegangen werden kann. Als ersten Schritt muss Jugendhilfe definieren, welche bildungsrelevanten Leistungen sie in das Zusammenspiel mit Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten einbringen kann, und sie muss besonders darauf drängen, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten und schwierigen Lebenslagen eine Angelegenheit aller für die Bildung zuständigen öffentlichen Institutionen ist.

In den kommunalen Bildungsplänen sollten die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, darunter die der schulbezogenen Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, beschrieben werden. Hinzu kommen die Leistungen der Kinder-

tageseinrichtungen, vor allem beim Übergang zur Grundschule. Besonderes Augenmerk sollte weiterhin auf die „Bildungswelt“ Familie gelegt werden. Die Einrichtungen der Familienbildung und die existierenden Familienbündnisse sind als Bestandteil der zu entwickelnden Bildungslandschaften unbedingt einzubeziehen. Weitere Formen der Elternarbeit sind zu initiieren und umzusetzen.

Die Landesregierung wird im Sinne der o. g. Empfehlung darüber hinaus prüfen, ob eine **Änderung der rechtlichen Grundlagen** zwecks Unterstützung der kommunalen Bildungslandschaften sinnvoll ist:

Prüfbedarf im Bereich des ThürKJHAGs wird derzeit vor allem darin gesehen, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule landesgesetzlich zu konkretisieren, insbesondere eine verbindliche Zusammenarbeit bei der Erstellung der Jugendförderpläne und der Schulnetzplanungen zu regeln.

Vergleichbares gilt es für den schulischen Bereich zu prüfen.

Des Weiteren wird die o. g. Empfehlung mitgetragen, soweit sie eine stärkere Kooperation zwischen Bildungs- und Jugendministerium anregt. Die Kooperation zwischen dem Kultusministerium und dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat sich in den letzten Jahren ständig verbessert. So wie oben unter Ziffer 3.2.5 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anempfohlen, wurden auch auf überörtlicher Ebene die jeweiligen Ansprechpartner für das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule in beiden Ressorts benannt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“. Diese soll noch weiter intensiviert werden, beispielsweise durch eine Kooperationsvereinbarung zum Thema „Jugendhilfe und Schule“ (vgl. oben unter Ziffer 3.2.5).

Die Landesregierung wird

- die Rechtsgrundlagen im Bereich Jugendhilfe und Schule hinsichtlich einer verbesserten Kooperation insbesondere bei der Jugendförder- und Schulnetzplanung überprüfen.

### **3.3.5. Der Ausbau ganztägiger Angebote erfordert zusätzliche finanzielle Anstrengungen und eine Anpassung der Finanzierungsstrukturen.**

*Der Ausbau ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote ist ohne weitere finanzielle Anstrengungen nicht zu realisieren. Der Ausbau von Ganztagsplätzen in der Kindertagesbetreuung sowie von Ganztagschulen erfordert höhere Personalkosten und zusätzliche Mittel für Infrastrukturmaßnahmen. Die höheren Kosten für ganztägige Angebote im Schulalter können durch die Einbeziehung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur bedingt kompensiert werden. Da das außerunterrichtliche Angebot kein Freizeit-, sondern ein erweitertes Bildungsangebot sein soll, gehört es auch zur öffentlich verantworteten Bildung und darf nicht durch Elternbeiträge finanziert werden. Lediglich eine Refinanzierung des Mittagessens durch die Eltern ist angemessen.*

*Kommunen sind in die Lage zu versetzen, ein qualitativ gutes Angebot zu finanzieren. Angesichts der prekären Finanzlage vieler Kommunen sind Möglichkeiten des*

*finanziellen Ausgleichs zu schaffen und Angebote der Jugendhilfe als Teil einer kommunalen Bildungslandschaft stärker einzubeziehen und unter Beteiligung der Länder und, wo dies verfassungsrechtlichmöglich ist, auch des Bundes zu finanzieren.*

Diese Empfehlung ist inhaltlich grundsätzlich zu unterstützen, sie ist aber aufgrund der momentanen Haushaltssituation des Freistaats Thüringen zu weitgehend.

Gleichzeitig verweist die Landesregierung darauf, dass - wie unter Ziffer 3.2.2 bereits dargestellt - es im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie im Grundschul- und Förderschulbereich keines weiteren Aufbaus ganztägiger Angebote mehr bedarf; die ganztägigen Angebote stehen vielmehr bedarfsgerecht zur Verfügung.

Zusätzlich hat der Freistaat Thüringen mit der Einführung der Schuljugendarbeit im Jahr 2003 und der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ ab dem Jahr 2006 durchaus beachtliche finanzielle Unterstützungen zum Ausbau ganztägiger Angebote in den weiterführenden Schulen gewährt (siehe oben unter Ziffer 3.2.5.). Da nach der neuen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ die Förderung im Verhältnis 60 % Landesmittel - 40 % kommunale Mittel erfolgt, werden zudem die ganztägigen Angebote an weiterführenden Schulen in Thüringen in Umsetzung der o. g. Empfehlung nicht allein durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Aufgrund der mit der neuen Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfolgten Stärkung der Verantwortlichkeit für schulbezogene Jugendhilfeangebote im kommunalen Bereich wurden im Übrigen die vorhandenen finanziellen Mittel effektiver eingesetzt, womit auch der empfohlenen „Anpassung der Finanzierungsstrukturen“ gefolgt wurde.

### **3.3.6. Die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte muss reformiert werden.**

*Die Stärkung der Bildungsaufgaben in öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche setzt insgesamt eine Ausbildung auf Hochschulniveau voraus. Das bedeutet für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher, wie in anderen europäischen Ländern üblich, eine Anhebung auf Hochschulniveau. Aber auch die Aus- und Weiterbildung von Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und Lehrkräften an Hochschulen muss reformiert werden mit dem Ziel, den Bildungsbezug generell zu stärken, auf die Kooperation mit anderen Berufsgruppen vorzubereiten sowie interdisziplinäre und institutionenübergreifende Perspektiven aufzunehmen. Deshalb sind gemeinsame Studienanteile für das Lehramts- und das Sozialpädagogikstudium erforderlich; in sozialpädagogischen Studiengängen ist ein stärkerer Schulbezug, im Lehramtsstudium eine Stärkung sozialpädagogischer Anteile erforderlich.*

Schon seit längerem befasst sich die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden mit der **Aus- und Weiterbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte**. Mit Beschluss vom 28./29.09.2000 setzte sie eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen an das Fachpersonal in der Kinder- und Jugendhilfe zu untersuchen und daraus Konsequenzen für die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte herzuleiten. An dieser Arbeitsgruppe war auch eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit beteiligt.

Auf Basis eines von dieser Arbeitsgruppe erstellten Berichtes fasste die **Jugendministerkonferenz** auf ihrer Sitzung vom 12./13.05.2005 insbesondere folgende Beschlüsse<sup>4</sup>:

- Insgesamt werden die akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in den Ländern ausgeweitet, weshalb sich der Anteil akademisch ausgebildeter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen künftig erhöhen kann. Die Jugendministerkonferenz ist offen für diesen Prozess und regt in diesem Zusammenhang an, die Leitungsfachkräfte entsprechend zu qualifizieren.
- Der von den Ländern eingeleitete Reformprozess zur Verbesserung der Erzieherausbildung durch inhaltlich-konzeptionelle Überarbeitung der Lehrpläne oder Anhebung der Zugangsvoraussetzungen muss begleitet und ausgewertet werden.
- Da die Fachschulausbildung noch über Jahre vorherrschend sein wird, ist es dringend notwendig, die Anrechnung dieser Ausbildung, aber auch der Fort- und Weiterbildung in einem modularisierten Ausbildungssystem sicherzustellen. Zudem müssen in enger Verzahnung mit der Berufspraxis akademisch gestützte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote konzipiert werden, die den geänderten Aufgabenstellungen und Anforderungen in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen.

Diese Auffassung wird auch von der Landesregierung geteilt. Aus diesem Grund wird die bestehende **Erzieherausbildung**, die gemäß Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 als dreijährige Fachschulausbildung durchgeführt wird, weiterentwickelt. Schwerpunkte der Weiterentwicklung sind die Erarbeitung neuer Konzepte für die Umsetzung einer handlungsorientierten Ausbildung und die engere Verzahnung von theoretischer Ausbildung und integrierter Praktika. Entsprechend einem im Jahr 2004 zwischen dem Kultusministerium und dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit abgestimmten Konzept wird die theoretische Ausbildung fächerstrukturiert in Lernfelder gegliedert und das bisherige Berufspraktikum durch mehrere integrierte Praktika (dreimal sechs Wochen und einmal 20 Wochen) ersetzt, wobei mindestens ein sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung abgeleistet werden soll. Gleichzeitig werden die inhaltlichen Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz für den Erwerb der Fachhochschulreife gesichert.

In Ergänzung der bestehenden Breitbandausbildung ist vorgesehen, den Wahlbereich der Fachschulausbildung im Umfang von 240 Stunden für eine altersbereichsspezifische Spezialisierung (Elementar- und Hortpädagogik, Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Integrationspädagogik) zu nutzen.

Zwischenzeitlich konzipierte die Fachhochschule Erfurt einen Bachelorstudiengang für Erzieher, die als Leiter von Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden sollen. Damit wird die Empfehlung der Enquetekommission für Bildung und Erziehung in Thüringen, einen Modellversuch mit einem Hochschulstudiengang für Erzieher einzurichten, umgesetzt.

Weiterhin ist mit In-Kraft-Treten des neuen ThürKitaGs die Möglichkeit für den Einsatz von Fachkräften mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung rechtlich aus-

---

<sup>4</sup> Veröffentlicht unter <http://www.arbeitsministerium.bayern.de/familie/jugendhilfe/jmk-t10.pdf>.

drücklich vorgesehen. Die Umsetzung setzt voraus, dass neben den bestehenden erziehungswissenschaftlichen Ausbildungsgängen an den Universitäten auch entsprechende Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik an den Fachhochschulen geschaffen werden.

Wie oben unter Ziffer 3.2.6 schon beschrieben, sollte die derzeit umgesetzte Lehrerausbildung und die Ausbildung der Sozialpädagogen fachlich reformiert werden.

Das Landesjugendamt und das ThILLM haben die Aufgabe, neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen Angebote für die **Fort- und Weiterbildung** zu unterbreiten.

Zu diesem Zweck hat das ThILLM in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt in diesem Jahr einen eigenen Fortbildungskatalog für die frühkindliche Bildung herausgegeben, der alle an Bildungsprozessen von Kindern bis zehn Jahren Beteiligte ansprechen soll. Der Katalog enthält Angebote zur Diskussion des Bildungsplans, zur Elternpartnerschaft, zu spezifischen Themen der Professionalisierung von Fachkräften, zur Arbeit mit Kindern mit besonderem Förderbedarf (sonderpädagogische Förderung/Begabung) sowie zur diagnostischen Arbeit und zur Qualitätssicherung.

Auch im Bereich der Fortbildung der Fachkräfte der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von gemeinsamen Veranstaltungen durchgeführt, dies waren u. a.

- „Politische Jugendbildung im 21. Jahrhundert zwischen Eventkultur, Marktinteresse und Bildungsanspruch“ (sechs Bausteine 2002/2003),
- „Neue kreative Ideen in der Kinder- und Jugendarbeit - Projekte und Methoden der außerschulischen kulturellen Jugendbildung“ (drei Bausteine 2004/2005).

Die Landesregierung wird, wie schon oben unter Ziffer 3.2.6 formuliert,

- den Kontakt zu den Hoch- und Fachhochschulen intensivieren und versuchen, die in der Enquetekommission für Erziehung und Bildung in Thüringen gegebene Empfehlung, ein gemeinsames Fortbildungsangebot für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie weiteren Partnern zu erarbeiten, umzusetzen.

### **3.3.7. Planung und Steuerung muss auf der Basis gesicherten Wissens erfolgen.**

*Angestrebt werden muss ein systematischer Auf- und Ausbau eines Systems zur Qualitätsentwicklung und -steuerung aller Angebote. Dabei sind die in diesem Bericht entwickelten Kriterien zu beachten. Notwendig sind zudem eine Systematisierung und Qualifizierung von Daten und Instrumenten einer bildungsbezogenen Sozialberichterstattung bei Bund, Ländern und Gemeinden, die die vor- und außerschulischen Bereiche einbeziehen zu dem Zweck, über Grundlagen zur Bewertung und zur Verbesserung des angestrebten integrierten Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungskonzepts zu verfügen.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung ausdrücklich, verweist aber darauf, dass die in der Empfehlung angesprochene bildungsbezogene Sozialberichter-

stattung nicht mit der bereits existierenden Sozialberichterstattung des Landes gleichzusetzen ist.

Um gesichertes Wissen zu Kontext-, Prozess- und Wirkungsqualitäten zu erreichen, werden u. a. seit 2002 landesweite **Lernstandserhebungen** (Kompetenztests in den Klassen 3 und 6) eingesetzt. Nach der PISA-Studie hat die Kultusministerkonferenz Handlungsfelder formuliert. Daran schloss sich eine enge Kooperation der Länder zur Weiterentwicklung der Lernstandserhebungen an. Diese Lernstandserhebungen dienen dem Erfassen des Erreichens von Bildungsstandardanforderungen und der entsprechenden Rückmeldung an Schulen. Die langjährige Statistik der zentralen Prüfungen ergänzt die rückgespiegelten Daten, die Schulen zur systematischen Qualitätsentwicklung nutzen können.

Parallel wurde ein länderübergreifendes System des **Bildungsmonitoring** entwickelt, welches u. a. im Bildungsbericht „Bildung in Deutschland“ verlässliche Daten zu schulischen Kontextbedingungen liefert. Auf der Basis einer Konsensbildung zu Merkmalen guter Schule entwickelten die Länder schulische Qualitätsrahmen. Thüringen veröffentlichte diesen Qualitätsrahmen im November 2004. Gleichzeitig wird für die Schulen ein Unterstützungssystem angeboten, in welchem Schulexperten für die Weiterentwicklung der Qualitätsbereiche verfügbar sind. Inhaltlich wurden die einzelnen Qualitätsbereiche mit entsprechenden Indikatoren untersetzt. Hieran anknüpfend werden bereits seit Jahren Selbstevaluationsinstrumente zur Verfügung gestellt. Diese ermöglichen den Schulen Wissen über ihre Prozess- und Wirkungsqualität zu gewinnen und weisen eigene Stärken aber auch Entwicklungsbedarf aus. Das Entwicklungsvorhaben „Eigenverantwortliche Schule“ und die Reflexionen schulischer Qualität durch Expertenteams ergänzen diese Entwicklungslinie.

Im Bereich der überörtlichen Kinder- und Jugendhilfe werden zum Thema „Qualitätsentwicklung und -steuerung“ Impulse gegeben über die **Fachlichen Empfehlungen** bzw. Qualitätskriterien des Landesjugendhilfeausschusses<sup>5</sup>. Diese gilt es jetzt in der Praxis umzusetzen und Indikatoren für den Realisierungsgrad zu finden. Dabei werden die Landkreise und kreisfreien Städte vom Landesjugendamt (Fachberatung) unterstützt. Verwiesen sei insoweit beispielhaft auch auf das schon angeführte Modellprojekt „Konzepte und Qualität in der offenen Jugendarbeit“ (vgl. oben Ziffer 3.2.3) sowie auf nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen:

- „Qualitätsentwicklungsprozesse in der Jugendarbeit“ (2002/2003),
- „Fortbildungsbausteine für die Berufspraxis der Gebiets- bzw. Bereichsjugendpfleger“ (vier Bausteine 2004/2005),
- „Kontrolle - Controlling!“ - strategisches und operatives Controlling als methodischer Ansatz im Prozess der Jugendhilfeplanung“ (2005),
- „Qualitätsentwicklung in der Straßensozialarbeit“ (2005/2006).

Für die Projekte der Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich, dass zunehmend mehr Rechenschaft über die Wirkungen ihrer Leistungen gefordert wird. Deshalb sind die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe aufgefordert, die Qualitätsentwicklung in einem dialogischen Prozess voranzutreiben. Zu diesem Prozess gehört u. a. ein praktikables Berichtswesen, welches es noch aufzubauen gilt.

<sup>5</sup> Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätskriterien des Landesjugendhilfeausschusses sind veröffentlicht unter <http://www.thueringen.de/de/tmsfg/familie/landesjugendamt/empfehlungen/content.html>.

Deshalb empfiehlt die Landesregierung

- den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, die Qualitätsentwicklung in einem dialogischen Prozess voranzutreiben sowie
- ein adäquates Berichtswesen aufzubauen.

### **3.3.8. Die empirische Bildungsforschung ist auf vor- und außerschulische Bereiche auszuweiten.**

*Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist so weit wie möglich über Einrichtungen hinausgehend auf Personen als Erhebungseinheiten auszuweiten. Über statistische Routineberichterstattung hinaus sind sowohl unabhängige quantitative Evaluationsstudien und experimentelle Interventionsstudien zu den Effekten ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im nationalen und internationalen Vergleich als auch qualitative Fallstudien zu Best-Practice-Modellen notwendig. Alle einschlägigen öffentlich erhobenen Daten müssen für Re-Analysen allen Wissenschaftlern/innen uneingeschränkt in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise zur Verfügung stehen. Da es bislang noch kein hinreichendes empirisch gesichertes Wissen über optimale institutionelle Lösungen gibt, sollten auf dem Weg zu einer umfassenden flächendeckenden Einführung ganztägiger Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote verschiedene institutionelle Lösungsvarianten in Modellversuchen erprobt und unabhängig evaluiert werden.*

*Darüber hinaus ist der Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen vor und außerhalb der Schule im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffs viel stärker zum Gegenstand empirischer Bildungsforschung zu machen. Auch dies erfordert neben biografischen Fallstudien insbesondere prospektive quantitative Längsschnittstudien.*

Die Landesregierung unterstützt diese Empfehlung, sieht aber auch größeren Handlungsbedarf, der nicht auf einzelne Länder beschränkt bleiben darf.

Die Aufgaben erziehungswissenschaftlicher **Forschung** gehen im Referenzrahmen einer Pädagogik der Lebensalter weit über Schule und Unterricht hinaus. Neben die schulischen Bildungsprozesse treten gleichrangig in pädagogischer Perspektive die Bereiche Kindheit, Vorschule, Familie, Jugend und lebenslanges Lernen als Arbeits- und Forschungsbereiche.

Im Rahmen der empirischen Bildungsforschung nehmen Thüringer Schulen u. a. an der länderübergreifenden „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen“ zur Untersuchung und Entwicklung von ganztägigen außerunterrichtlichen Angeboten an Schulen teil. In Kooperation des Deutschen Jugendinstitutes mit dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung und dem Institut für Schulentwicklungsforschung untersucht diese Studie größere Stichproben von Schulen in mehreren Erhebungswellen (Längsschnitt). Dem Stand der Schul- und der Jugendforschung entsprechend wird hierzu eine große Zahl von pädagogischen Fachkräften, Schul- und Projektleitungen, Schülern, Eltern und außerschulischen Kooperationspartnern systematisch befragt. Auf der Basis einer relativ breiten Eingangserhebung (Frühjahr/Sommer 2005) umfassen die geplanten Untersuchungen und Analysen eine Reihe von unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten. Gestützt auf

diese breite empirische Basis werden damit fundierte Aussagen über Gestaltung und Ergebnisse ganztägiger Angebote möglich.

Die internationalen Studien zur Leistungsfähigkeit von Bildungssystemen haben neben Problemstellen der Systeme auch Probleme in der einschlägigen Forschung in Deutschland aufgezeigt. Diese sind u. a. auf eine fehlende Repräsentanz der empirischen Bildungsforschung zurückzuführen. Besonderer Nachholbedarf besteht in einer empirischen Forschung, welche die verfügbaren methodischen Instrumente der Sozialwissenschaften nutzt und erziehungswissenschaftliche Problemstellungen und Theoretisierungsstrategien weiterentwickelt. Empirische Forschungsmethoden werden z. B. in den oben unter der Ziffer 3.3.7 benannten Evaluationsverfahren zur Qualitätsmessung und -verbesserung von Bildungsangeboten eingesetzt. Sie bedürfen einer systematischen Erforschung und Weiterentwicklung.

Auf der Basis des „Thüringer Bildungsplanes bis 10 Jahre“, in dem erstmalig ein durchgängiges, forderndes, förderndes sowie kindgerechtes Bildungskonzept enthalten ist, das einrichtungsübergreifend ist und alle Bildungsorte der Kinder dieses Alters miteinander verbindet, wird es im Rahmen der Evaluation möglich sein, auch empirische Bildungsforschung auf den vorschulischen Bereich auszudehnen (siehe auch oben Ziffer 3.1.4).

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden in den letzten Jahren keine empirischen Bildungsforschungsvorhaben umgesetzt. Die wissenschaftlichen Arbeiten beschränkten sich vielmehr auf die Evaluation einzelner Modellprojekte, wie z. B. das Projekt „Schulsozialarbeit an Thüringer berufsbildenden Schulen“.

Gegenwärtig ist in Umsetzung bzw. über die Fortschreibung des Landesjugendförderplanes eine qualitative Untersuchung zur Arbeit der Jugendverbände geplant, die allerdings nicht vorrangig als empirische Bildungsforschung gewertet werden kann.

Darüber hinaus beteiligt sich das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit an der Finanzierung des Deutschen Jugendinstitutes in München, welche über den Königsteiner Schlüssel geregelt wird. Das Deutsche Jugendinstitut ist das größte außeruniversitäre sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut im Bereich Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien. Es untersucht langfristig und systematisch die Lebenslagen der o. g. Zielgruppen sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung.

Die im 12. Kinder- und Jugendbericht dargestellten Veränderungen im Bereich der Forschungsperspektiven, wie z. B. eine systemübergreifende oder eine prozessorientierte Bildungsforschung (BT 15/6014, S. 349, linke Spalte), werden von der Landesregierung unterstützt.

Hinsichtlich der angeregten Veränderung der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** ist schließlich anzumerken, dass es sich hierbei um eine Bundesstatistik handelt. Mit dieser Empfehlung wird sich zunächst die Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik beschäftigen.